

# Ordnungsrechtliche Obdachlosenfürsorge in Niedersachsen und ihr Verhältnis zur Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII

Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Berichterstattung 2012

Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen





# Inhalt

Vorwort.....	4
1    Rechtliche Aspekte bei der Unterbringung von Obdachlosen .....	5
2    Positionen der Verbände der Wohnungslosenhilfe .....	8
3    Ordnungsrechtliche Obdachlosenfürsorge in Niedersachsen und ihr Verhältnis zur Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII.....	12
3.1    Vorgehensweise .....	12
3.2    Ergebnisse.....	13
3.2.1    Großstädte.....	13
3.2.2    Großstädtisches Umland.....	19
3.2.3    Prosperierender ländlicher Raum.....	21
3.2.4    Strukturschwacher Raum.....	24
3.2.5    Westen .....	26
3.2.6    Ostfriesland.....	27
3.3    Fazit.....	28
4    Ausgewählte Praxisbeispiele für ordnungsrechtliche Unterbringung in Niedersachsen .....	30
4.1    Präventions- und Unterbringungsmodell der Stadt Goslar .....	30
4.2    Kurzkonzeption zur Verbesserung der Unterkunftssituation wohnungsloser Personen in der Stadt Helmstedt.....	33
4.3    Übernachtungsstelle für Wohnungslose des Landkreises Hameln-Pyrmont ..	36
4.4    Der Umgang mit unfreiwilliger Obdachlosigkeit in der Samtgemeinde Bardowick .....	38
4.5    Ordnungsrechtliche Unterbringung von alleinstehenden Wohnungslosen in der Stadt Emden .....	42
5    Zusammenfassung.....	44
6    Anhang: Befragungsbogen	

## **Vorwort**

Die Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen ist eine landesweit tätige Institution, die sich mit den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII befasst. Im Rahmen des Tätigkeitsbereiches sammelt und wertet sie verfügbare Daten aus, um damit die Grundlage für ein effizientes Hilfesystem zu entwickeln. In Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Jugend wird jährlich ein Jahresschwerpunktthema vereinbart und bearbeitet.

Bedingt durch die in der Neuorganisation der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII beabsichtigten Zielvereinbarungen zwischen den herangezogenen Gebietskörperschaften und dem Land Niedersachsen wurde 2011 auf Landesebene eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um die notwendigen Inhalte zu erarbeiten. Als erstes Themenfeld wurde der Bereich „Wohnen“ in den Focus genommen. Hieraus entwickelten sich Fragestellungen, die sich mit dem vorhandenen Datenmaterial nicht beantworten ließen. Aus diesem Grund hat zum einen das Land Niedersachsen eine Stichtagserhebung zur Erfassung der ordnungsrechtlichen Unterkunft zum 31.12.2011 durchgeführt und zum anderen die ZBS gebeten, den Jahresschwerpunktbericht ebenfalls unter dieser Fragestellung zu verfassen. Folgendes Thema wurde abgestimmt:

### **Ordnungsrechtliche Obdachlosenfürsorge in Niedersachsen und ihr Verhältnis zur Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII**

Heute freuen wir uns, Ihnen das Ergebnis der Befragung darstellen zu können.

Bedanken möchten wir uns bei den Kommunen, Gemeinden und Einrichtungen der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII für die rege Beteiligung und Kooperation.

Ulrich Friedrichs  
Geschäftsführer

# 1 Rechtliche Aspekte bei der Unterbringung von Obdachlosen

Akute Obdachlosigkeit ist immer eine existenzbedrohende Notlage. Sie bedeutet für Betroffene eine hohe Gesundheitsgefährdung und damit potentiell auch eine Gefährdung des Lebens. Ein Obdachloser, jemand ohne Wohnung oder ohne Unterkunft, muss sein Leben mehr oder weniger „unter freiem Himmel“ ungeschützt zubringen. Er ist den Witterungsverhältnissen ausgeliefert. Da er keinen eigenen geschützten Raum hat, ist er ständig Angriffen Dritter auf sein Leben, auf seine Gesundheit, auf seine Privatsphäre oder auf sein Eigentum ausgesetzt. Notwendige Lebensbedürfnisse, insbesondere in hygienischer Hinsicht, kann er – wenn überhaupt – nur in eingeschränktem Umfang befriedigen.

Rechtsprechung und Literatur unterscheiden dabei zwischen der sog. freiwilligen Obdachlosigkeit und der unfreiwilligen Obdachlosigkeit.

Bei der freiwilligen Obdachlosigkeit ist der Betroffene mehr oder weniger mit dem Zustand seiner Obdachlosigkeit einverstanden. Das Leben ohne Unterkunft entspricht seiner Entscheidung bzw. Überzeugung. Die Entscheidung jedes Einzelnen im Freien, ohne feste Unterkunft, zu leben, ist Ausdruck und Folge des nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Grundrechtes auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die sog. freiwillige Obdachlosigkeit stellt deshalb im Regelfall keine polizeiordnungsrechtliche Gefahrenlage dar. Ein Einschreiten kommt nur in Betracht, wenn ein öffentliches Interesse an der Abwehr einer Selbstgefährdung bestände (z.B. Vorliegen einer Lebensgefahr).

Unfreiwillige Obdachlosigkeit ist gegeben, wenn der Zustand der Obdachlosigkeit nicht auf einem freiwilligen, selbstbestimmten Willensentschluss des Betroffenen beruht, sondern gegen seinen Willen besteht. Die Feststellung, ob eine unfreiwillige Obdachlosigkeit vorliegt, ist ausschließlich nach subjektiven Gesichtspunkten vorzunehmen und hängt im Wesentlichen von der Entscheidung des Betroffenen selbst ab. Ist er mit seinem Zustand nicht einverstanden, werden regelmäßig Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet. Die Unfreiwilligkeit wird ganz deutlich, wenn der Obdachlose die Einweisung in eine Unterkunft beantragt.

Sachlich zuständig für die Beseitigung der (unfreiwilligen) Obdachlosigkeit ist die jeweilige Gemeinde. Wenn also ein Mensch gegen seinen Willen ohne Obdach leben muss, hat ihm die Gemeinde ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art zur Verfügung zu stellen. Solche Maßnahmen sind jedoch nur dann zu treffen, wenn der Obdachlose weder aus eigenen Kräften noch mit eigenen Mitteln in der Lage ist, seine Obdachlosigkeit, wenn auch nur vorübergehend, zu beseitigen.

In Anbetracht der Tatsache, dass Obdachlose zumeist mittellos sind und damit keine Unterkunft anmieten können, ist in der Regel davon auszugehen, dass sie nicht aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln ihre Obdachlosigkeit beheben können. Die

Anforderungen an die Selbsthilfe (eigene Kraft, eigene Mittel) sind daher eher gering anzusetzen.

Örtlich zuständig ist immer die Gemeinde, in der die Obdachlosigkeit besteht. Entscheidend ist also allein der tatsächliche Aufenthaltsort des Obdachlosen. Es spielt keine Rolle, ob der Obdachlose aus einer anderen Gemeinde kommt, in der er zuletzt einen Wohnsitz oder seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder in der er bereits obdachlos war.

Der Grund der Obdachlosigkeit spielt ebenfalls keine Rolle.

Die Verpflichtung zur Beseitigung der Obdachlosigkeit, die Pflicht zur Bereitstellung einer Unterkunft besteht gegenüber allen obdachlosen Personen, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Bestehende Praktiken, ausländischen Obdachlosen die Aufnahme in der gemeindeeigenen Unterkunft zu verweigern und (teilweise) stattdessen eine nicht übertragbare Fahrkarte Richtung Heimatland (bis zur deutschen Grenze) zur Verfügung zu stellen, sind durch das Recht nicht gedeckt.

Die ordnungsrechtliche Unterkunftsgewährung hat eine zwar menschenwürdige, aber doch nur Mindestanforderungen genügende Unterkunft bereitzustellen.

Die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft sind damit nicht klar definiert und im Laufe der Zeit Schwankungen unterworfen. Die an eine Normalwohnung zu stellenden Anforderungen bezüglich Lage, Größe, Einrichtung und sonstigen Verhältnissen brauchen nicht erfüllt zu sein.

Unabhängig vom Begriff der Menschenwürde muss eine (Sammel-)Unterkunft für Obdachlose auch den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Ob die Beschränkung auf Mindestanforderungen an die Unterkunft auch dann gilt, wenn die Unterbringung nicht nur vorübergehender Natur ist, sondern länger andauert, wäre zu diskutieren.

Die Verpflichtung zur Unterbringung geht sehr weit. So hat z. B. das Verwaltungsgericht Osnabrück in einem Beschluss vom 16.07.2012 festgestellt, dass die Zuweisung einer Unterkunft auch bei zahlungsunwilligen Obdachlosen nicht von der Zahlung von Benutzungsgebühren abhängig gemacht werden darf. (VG OS, GB 57/12)

Die Bereitstellung einer Unterkunft durch die Ordnungsbehörde bedeutet nicht, dass der örtliche und der überörtliche Träger der Sozialhilfe, denen die Hilfebedürftigkeit bekannt geworden ist, untätig bleiben dürfen. Sie haben vielmehr auch ohne einen besonderen Antrag im Rahmen ihrer Aufsicht sicherzustellen, dass in geeigneter Weise Hilfe gewährt wird.

Schaut man in die Historie, stellt man fest, dass das Land Niedersachsen bereits 1981 in einem gemeinsamen Runderlass des Nds. MS, MI und MK (Nds. Ministerialblatt 191, S. 807 ff.) versuchte, den Gemeinden einen Überblick über die Möglichkeiten der Hilfe für Personen ohne oder ohne ausreichende Unterkunft zu geben.

Dass Obdachlosigkeit meist mit weitergehendem Hilfebedarf verbunden ist, hat die Stadt Braunschweig bereits in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts festgestellt. „In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei Obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit Bedrohten um Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten handelt, die der Hilfe bedürfen“, heißt es in dem „Plan für Wohnraumerhaltung und Obdachlosenangelegenheiten“. An diesen Gegebenheiten hat sich bis heute wenig geändert.

Uwe Söhl  
Regionalvertretung Braunschweig

## 2 Positionen der Verbände der Wohnungslosenhilfe

Für die Verbände im Bereich Wohnungslosenhilfe sind Obdachlosenunterkünfte ein zentrales Thema. Kaum eine Fachtagung vergeht ohne ein Forum, eine Arbeitsgruppe oder einen Vortrag, in dessen Mittelpunkt kommunale Übernachtungsangebote für wohnungslose Menschen stehen. Veröffentlichungen und Positionspapiere sind in diesem Zusammenhang vor allem von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. und der katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe zu finden.

Die BAG Wohnungslosenhilfe, bundesweiter Dachverband der Wohnungslosenhilfe, sieht das Thema nicht isoliert, sondern stellt es in den großen Zusammenhang der Wohnungspolitik von Bund, Ländern und Kommunen. In ihrem wohnungspolitischen Programm, verabschiedet im Oktober 2006, stellt die BAG Wohnungslosenhilfe ihre Grundsätze vor.<sup>1</sup>

Zentrale Forderungen sind unter anderem:

- Sicherstellung preisgünstiger Wohnungen
- Zugangschancen zu günstigem Wohnraum für Menschen, die in Armut leben
- Verhinderung von Wohnungslosigkeit
- Beseitigung von Wohnverhältnissen, die unzumutbar sind

Priorität vor der Unterbringung in Obdachlosenunterkünften nach dem Wohnungsverlust sollte die Prävention von Wohnungsverlusten haben. Dazu wird die Einrichtung von Fachstellen empfohlen. Als Grundvoraussetzung für eine bedarfsgerechte Wohnungsnotfallhilfe wird eine bundeseinheitliche Wohnungsnotfallberichterstattung auf Grundlage einer bundeseinheitlichen Definition und Erfassung von Wohnungsnotfällen gesehen.

Darüber hinaus fordert die BAG Wohnungslosenhilfe ein Programm, dessen Ziel die Auflösung aller Schlichtunterkünfte ist. In diesem Zusammenhang werden am Ende des wohnungspolitischen Programms praktische Beispiele aus Bielefeld, Karlsruhe und Köln vorgestellt.<sup>2</sup>

Der Fachausschuss Wohnen der BAG Wohnungslosenhilfe arbeitet derzeit am Thema Notversorgung. Man hat sich zum Ziel gesetzt, Notversorgung zu definieren, eine Bestandsaufnahme zu den einzelnen für notwendig erachteten Elementen von Notversorgung vorzunehmen und schließlich Standards für Notversorgung zu

---

<sup>1</sup> Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt, Wohnungspolitisches Programm der BAG-Wohnungslosenhilfe aus Oktober 2006, <http://www.bagw.de/index2.html>

<sup>2</sup> Ebd.

entwickeln. Dabei werden nicht allein Obdachlosenunterkünfte im Vordergrund stehen. Zur Notversorgung gehören für die BAG Wohnungslosenhilfe unter anderem auch Winternotprogramme oder die Versorgung spezieller Zielgruppen (wie z. B. unter 25-Jährige oder Migrant/innen). Im Rahmen der Bestandsaufnahme wird die Art der unterschiedlichen Hilfeangebote sowie Aspekte wie Aufnahmeverfahren, Aufenthaltsbegrenzungen usw. untersucht. Die Arbeit des Fachausschusses Wohnen der BAG Wohnungslosenhilfe zu diesem Thema ist noch nicht abgeschlossen. Erste Ergebnisse werden Anfang 2013 zu erwarten sein.

Die Katholische Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (KAG W) hat sich intensiv mit Übernachtungsangeboten für obdachlose, alleinstehende Menschen befasst, hierzu eine Umfrage in unterschiedlichen Kommunen durchgeführt und 2011 ihre Ergebnisse und Empfehlungen veröffentlicht. Ziel der Umfrage war es, Informationen über die Ausstattung der Übernachtungsangebote zu erhalten und zusammenzutragen, um daraus Standards ableiten zu können, die Trägern und Einrichtungen als Diskussionsgrundlage dienen sollen.

Zusammenfassend wird als Ergebnis der Umfrage festgestellt:

„Wir halten den größten Teil der ‚Übernachtungsangebote zur Beseitigung akuter Obdachlosigkeit bei alleinstehenden Personen‘ in ihrer aktuellen Umsetzung für nicht angemessen. Not-Unterbringung kann immer nur eine vorübergehende und schnellstmöglich zu beendende Form der Unterstützung von Menschen sein. Die Probleme, die sich hier zeigen, können nicht durch Substandards oder Verwahrlosungsprozesse gelöst werden.“<sup>3</sup>

Die Träger der Wohnungslosenhilfe werden von der KAG W aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Übernachtungsangebote menschenwürdig ausgestattet sind und in einen Unterstützungsprozess münden, der die Betroffenen in eine Situation versetzt, wieder in eine angemessene Wohn- und Lebensform zurückzufinden.

Im Anschluss werden detaillierte Empfehlungen ausgesprochen. Die KAG W setzt sich für die Weiterentwicklung von Übernachtungsangeboten ein und sieht in den Empfehlungen „...eine gute Grundlage für diese Arbeit, an deren Ende nicht nur bessere Standards ... stehen, sondern diese Angebote der Anfangspunkt eines qualifizierten und kompetenten Hilfeprozesses sind.“<sup>4</sup>

In den Empfehlungen, die hier nur in verkürzter Form wiedergegeben werden können (das vollständige Papier ist auf der Internetseite der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe abrufbar<sup>5</sup>) wird zunächst allgemein darauf hingewiesen, dass Unterkunftsangebote einen Mindeststandard an Erreichbarkeit, Sicherheit, Privat-

---

<sup>3</sup> Empfehlungen zur Notversorgung, Anschreiben, Seite 1, <http://www.kagw.de/48.html>

<sup>4</sup> Ebd., Seite 2

<sup>5</sup> Empfehlungen, Standards einer Leistungsbeschreibung, Seite 1 -3, <http://www.kagw.de/48.html>

sphäre und Sauberkeit bieten müssen. Es werden annehmbare Unterstützungsmöglichkeiten gefordert, die darauf abzielen sollten, dass die Dauer der Unterbringung so kurz wie möglich bleibt. Sozialarbeiterische Beratung und Angebote zur Krisenintervention sind in diesem Zusammenhang wichtige Bestandteile.

Die Trennung von ortsfremden und ortsansässigen Personen wird nicht für sinnvoll erachtet. Was die Ausstattung betrifft, werden 1-2 Bettzimmer empfohlen, Möglichkeiten der Körper- und Wäschehygiene, Aufenthaltsmöglichkeiten und Kochgelegenheiten sollten vorhanden sein.

Darüber hinaus wird eine geregelte Kooperation und Vernetzung mit unterschiedlichen Hilfeanbietern ebenso für notwendig erachtet wie eine differenzierte Dokumentation des Bedarfes sowie der durchgeführten Maßnahmen.

### **Zusammenfassend die zentralen Forderungen der Verbände:<sup>6</sup>**

- Kommunen sollten eine Infrastruktur schaffen, die Notunterkünfte überflüssig machen (Stichwort Prävention, bezahlbarer Wohnraum).
- Ein Notversorgungssystem sollte für die Betroffenen eine Grundversorgung bereitstellen, die sie befähigt, weiterführende Hilfen annehmen zu können.
- Eine Notversorgung, wenn sie nicht vermeidbar ist, sollte eine Lösung auf Zeit und auf keinen Fall eine Dauerlösung sein. Damit dies gelingt, wird eine gute Kooperation und Vernetzung mit unterschiedlichen Hilfeanbietern, allen voran der Wohnungslosenhilfe, für notwendig erachtet.
- Dazu fordert die BAG Wohnungslosenhilfe e.V. Kooperationsverträge zwischen den freien Trägern und den Kommunen und Dienstleistungsverträge zwischen den Freien Trägern und Wohnungsunternehmen, die eine geregelte Beratungs- und Betreuungszuständigkeit gewährleisten.
- Wenn die Unterbringung in einer Notunterkunft gar nicht vermeidbar ist, sollte die Unterkunft laut der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe o. g. Mindeststandards erfüllen.
- Die BAG Wohnungslosenhilfe e.V. fordert den Abbau von Sammelunterkünften und fordert für den Fall, wenn präventive Maßnahmen erfolglos bleiben, dass eine ordnungsrechtliche Unterbringung auf Wiedereinweisung und auf Belegwohnungen zurückgreifen sollte. Sie setzt sich dafür ein, dass

---

<sup>6</sup> Vgl. Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e. V.: Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen, Bielefeld 2010 <http://www.bag-wohnungslosenhilfe.de/index2.html> und Empfehlungen, Standards einer Leistungsbeschreibung und: Empfehlungen zur Notversorgung der KAG W, <http://www.kagw.de/48.html>

die Kommunen Schlicht- und Notunterkünfte durch mietvertraglich abgesicherte Wohnungen ersetzen.

- Konnte ein Wohnungsverlust nicht verhindert werden, hat die Ersatzbeschaffung von Wohnraum im Mittelpunkt der Hilfe zu stehen.

Andrea Strodtmann  
Regionalvertretung Hannover

### **3 Ordnungsrechtliche Obdachlosenfürsorge in Niedersachsen und ihr Verhältnis zur Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII**

Nachfolgend wird die Untersuchung der Obdachlosenunterkünfte in Niedersachsen beschrieben und ausgewertet.

#### **3.1 Vorgehensweise**

Die ZBS Niedersachsen hat Anfang bis Mitte 2012 eine Erhebung zur Qualität der Obdachlosenunterkünfte und zur Kooperation mit den Hilfeangeboten nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen durchgeführt. Aus Gründen der Arbeitsökonomie wurde von einer Vollerhebung abgesehen, da zeitgleich eine Stichtagserhebung vom Niedersächsischen Sozialministerium unternommen wurde, um die Zahl der Obdachlosenunterkünfte und die Zahl der darin untergebrachten Personen zu erfassen<sup>7</sup>. Die Auswahl der befragten Kommunen erfolgte nach Raumtypen, sog. Clustern. Der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikation des Landes Niedersachsen hat für statistische Zwecke sieben Raumtypen entwickelt<sup>8</sup>:

- Großstädte
- großstädtisches Umland
- prosperierender ländlicher Raum
- strukturschwacher Raum
- Westen
- Ostfriesland
- (Wolfsburg)

Unsere Befragung hat sich an zufällig ausgewählte Kommunen innerhalb dieser Cluster gerichtet mit Ausnahme der Stadt Wolfsburg, da Wolfsburg als monostruktureller Wirtschaftsstandort eine Besonderheit darstellt und in unserer Untersuchung nicht berücksichtigt worden ist.<sup>9</sup>

Mit diesem Verfahren sollte sichergestellt werden, dass vor dem Hintergrund der Frage nach dem Verhältnis zwischen ordnungsrechtlicher Obdachlosenfürsorge und der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII nicht nur die Obdachlosenunterkünfte erfasst werden, die sich in räumlicher Nähe zu den Einrichtungen der flächendeckenden ambulanten Hilfe befinden, sondern auch diejenigen, die sich in räumlich entfernten Gemeinden wiederfinden.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> Die Daten werden in Kürze vom Nds. Sozialministerium veröffentlicht.

<sup>8</sup> Hoffmeister, Rita; Huter, Jessica: 7 aus 49 – Ergebnisse einer Clusteranalyse niedersächsischer Regionen. In: Statistische Monatshefte 6/2011, 322-326

<sup>9</sup> Vgl. ebd.

<sup>10</sup> Der Fachausschuss Ambulante Hilfen des Evangelischen Fachverbandes Wohnungs- und Existenzsicherung e.V. (EFWE) hat eine landesweite Übersicht erstellt, in der neben den kommunalen Notunterkünften ebenfalls die Auszahlungspraxis der SGB XII- und II-Träger hinsichtlich der sog.

Die Zuständigkeit für die ordnungsrechtlichen Obdachlosenunterkünfte liegt in Niedersachsen bei den kreisangehörigen Gemeinden, die Zuständigkeit für die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII hingegen in Niedersachsen bei den 46 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.

Um Aussagen über die Qualität der ordnungsrechtlichen Unterkünfte zu erhalten, wurden Fragen zur Art, Größe und Ausstattung sowie zum Angebot der Unterkunft, zum Verfahren der Unterbringung und zur Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Einrichtungen gestellt (vgl. Fragebogen im Anhang).

Die gleichen Fragebögen, die an die Kommunen versandt worden sind, wurden auch an die Ambulanten Hilfen geschickt, um die Erfahrungen der Wohnungslosenhilfe mit abbilden zu können. Es hat eine sehr hohe Rücklaufquote gegeben, allerdings sind nicht immer alle Fragebögen vollständig ausgefüllt worden.

Wir sind uns bewusst, dass noch mehr oder andere Fragen hätten gestellt werden können. Die Befragung sollte aber handhabbar bleiben. Damit wurde auch darauf verzichtet, statistische oder verallgemeinerbare Aussagen zu machen. Vielmehr hat die Studie explorativen Charakter und kann dazu beitragen, dass vor Ort in der Gemeinde oder im Landkreis genauer hingeschaut wird.

## **3.2 Ergebnisse**

Nachfolgend werden die Untersuchungsergebnisse entsprechend der zuvor beschriebenen Raumtypen vorgestellt.

### **3.2.1 Großstädte**

Die Mitglieder dieses Clusters sind in der Regel demographisch gut aufgestellt. Wir finden mehr Arbeitsplätze und eine höhere Dichte an Kinderbetreuungseinrichtungen. Viele Parameter sind eher unterdurchschnittlich und neben einem größeren Angebot an kulturellen und sozialen Angeboten finden wir eine Ballung sozialer Problemlagen.

Zur Praxis der ordnungsrechtlichen Unterbringung liegen Erkenntnisse aus den Städten Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Osnabrück und Emden vor.

---

Tagessätze erfasst sind. Die Ergebnisse dieser Untersuchung konnten hier leider noch nicht berücksichtigt werden. Es bleibt einer weiteren Arbeit vorbehalten, die Ergebnisse der aktuellen Untersuchungen zusammenzufassen.

## Hannover

In Hannover sind 291 Plätze in Dauerunterkünften und 43 in Notunterkünften vorhanden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es keine unterschiedlichen Bedingungen für Ortsansässige und Durchreisende gibt. Ein unbegrenzter Aufenthalt ist möglich in den Dauerunterkünften, der Aufenthalt in den Notunterkünften ist i. d. R. auf drei Tage begrenzt. Es gibt in der Stadt ein Präventionsangebot, welches durch die Stadt vorgehalten wird, sowie ein Wiedereingliederungsprojekt, das durch die Stadt finanziert wird. Die Kooperation mit der Wohnungslosenhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII findet nur punktuell statt. Generell ist eine Aufnahme von Personen mit Tieren nicht möglich. Bei erhöhtem Unterbringungsbedarf von Flüchtlingen wird auch auf die Unterkünfte für Wohnungslose zurückgegriffen. Die Stadt Hannover hat Angaben über die Unterkünfte 1 bis 6 gemacht.

Die größte ordnungsrechtliche Unterkunft ist in der Schulenburger Landstraße lokalisiert (1). Dort gibt es 144 Plätze in der Dauerunterkunft und 3 Plätze in der Notschlafstelle. Die Unterbringung erfolgt in Einzel-, Doppel- und Mehrbettzimmern. Im Einzelzimmer stehen pro Person ca. 8 qm zur Verfügung, im Doppelzimmer 20 qm. Die Einrichtung wird ausschließlich für Männer vorgehalten. Es gibt: Waschmaschine, Trockner, Kochmöglichkeit, Sitzmöglichkeiten, Kalt- und Warmwasser, Heizung und Ofen sowie Bettwäsche. Die Aufnahme erfolgt unbürokratisch. An allen relevanten Stellen in Hannover gibt es Aushänge und Informationen zu den Unterkünften, z. B. in der Bahnhofsmision, in den Tagesaufenthalten usw. Dann werden jedoch besondere Einzelheiten geprüft:

- Liegt Obdachlosigkeit vor?
- Ist ein Ausweis vorhanden?
- Wie ist die Platzkapazität in den Einrichtungen oder spricht irgendetwas gegen eine Zuweisung?

Wenn die Zuweisung durch die Ordnungsbehörde erfolgt, dann muss eine Abtretungserklärung für die SGB II-Leistungen unterschrieben werden sowie eine Bescheinigung, dass eingelagerte Sachen nicht aufgehoben werden müssen, wenn die Person die Unterkunft verlässt. Die Aufenthaltsdauer ist zunächst auf ein Jahr befristet, es gibt aber die Option auf Verlängerung. Als Aufnahmebedingung sollte im Personalausweis eingetragen sein „ohne festen Wohnsitz“.

Es gibt Kooperationen mit dem Medizinmobil, mit dem Zahnmobil, es gibt eine psychiatrische Sprechstunde und eine einzelfallbezogene Vermittlung aus dem Obdach sowie ein Kooperationsprojekt mit dem Karl-Lemmermann-Haus. Wenn notwendig, werden Personen in Suchtkliniken, Eingliederungshilfeeinrichtungen oder Altenheime weitervermittelt. In dieser Unterkunft arbeiten Sozialpädagoginnen.

Die Unterkunft ist vom Stadtzentrum weit entfernt, eine Fahrkarte wird nicht ausgestellt. Zum Betrieb der Unterkunft bedient sich die Landeshauptstadt Hannover der Firma Fairfacility.

Eine weitere Unterkunft wird in der Wörthstraße von der Firma K+S betrieben (2). Sie hat 36 Plätze in der Notschlafstelle sowie 48 in der Dauerunterkunft. Sie ist eingeschränkt auch für Frauen nutzbar. Das Aufnahmeverfahren ist wie oben geregelt.

Die dritte Unterkunft wird im Vinnhorster Weg ebenfalls von der Firma Fairfacility betrieben. Es handelt sich um eine Dauerunterkunft mit 60 Plätzen sowie vier Plätzen in der Notschlafstelle. Die Unterbringung erfolgt in Einzel-, Doppel- und Mehrbettzimmern. Das Aufnahmeverfahren ist so wie in den zuvor genannten Unterkünften. Es handelt sich um eine Frauenunterkunft.

Die vierte Unterkunft befindet sich im Burgweg und wird von der Landeshauptstadt Hannover selbst betrieben. Es handelt sich um eine Dauerunterkunft mit 28 Plätzen für Familien und Paare. Die Aufnahme erfolgt wie in den anderen Unterkünften.

Die fünfte Unterkunft hat 11 Dauerunterkunftsplätze für Paare und Familien. Diese Unterkunft wird auch von der Landeshauptstadt Hannover betrieben.

Die Unterkunft Nr. 6 befindet sich in verschiedenen Wohnungen an sechs Standorten und wird ebenfalls von der Landeshauptstadt Hannover betrieben. Insgesamt stehen 145 Wohneinheiten mit ein bis zehn Plätzen pro Wohnung für Paare und Familien zur Verfügung. Diese Unterkünfte werden i. d. R. für zwangsgeräumte Familien aus Hannover benutzt. Die Wohnungen haben ein bis sechs Zimmer.

## **Braunschweig**

Aus Braunschweig konnten von allen 16 Unterkünften der Stadt ausgefüllte Fragebögen ausgewertet werden sowie 6 Fragebögen von den 3 in Braunschweig befindlichen ambulanten Wohnungslosenhilfeeinrichtungen. Die in der Stadt Braunschweig vorhandenen Einrichtungen „Unterkünfte I bis XVI“ werden bezeichnet als eine Gemeinschaftsunterkunft mit 79 Plätzen sowie 15 dezentrale Wohnungen und Wohngemeinschaften mit 150 Plätzen.

Die Gemeinschaftsunterkunft ist in Braunschweig und hält 77 Plätze für Männer und 2 Plätze für Frauen bereit. Sie ist die einzige zentrale Anlaufstelle für in Wohnungsnot geratene Menschen, in der auch außerhalb der üblichen Bürozeit eine Aufnahme möglich ist (ausgenommen Brandopfer). Eine Nachtpräsenz ist bis 2 Uhr vor Ort, ab diesem Zeitpunkt ist im Notfall die Polizei für die Belange der dort untergekommenen Menschen oder für späte Unterbringungen zuständig.

Die 15 dezentralen Wohnungen und Wohngemeinschaften teilen sich wie folgt auf: An einem Standort befinden sich Wohngemeinschaften für psychisch Kranke mit 9 Plätzen (5 für Männer, 4 für Frauen). Ein Standort mit Normalwohnraum ist für Familien mit 16 Plätzen, ein Standort mit Normalwohnraum für Frauen mit Kindern sowie Schwangere mit 17 Plätzen, ein Standort mit Normalwohnraum für Brandopfer mit 9 Plätzen. Es werden an zwei Standorten Wohngemeinschaften für Frauen mit insgesamt 13 Plätzen vorgehalten. An zwei weiteren Standorten gibt es Wohngemeinschaften für Frauen mit 4 Plätzen und Normalwohnraum für Familien mit 5 Plätzen. Es gibt vier Standorte mit Wohngemeinschaften für Männer mit 32 Plätzen, einen Standort mit einer Wohngemeinschaft für psychisch kranke Männer mit 6 Plätzen sowie einen mit 14 Plätzen für Familien in Normalwohnraum, es gibt einen weiteren Standort mit einer Wohngemeinschaft mit 3 Plätzen für ausstiegswillige Prostituierte und einen Standort mit 22 Einzelzimmern im betreutem Wohnen für psychisch kranke Männer.

Alle Unterkünfte in Braunschweig sind gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. In der Gemeinschaftsunterkunft stehen den Menschen Einzel- oder Mehrbettzimmer zur Verfügung, in den Wohngemeinschaften gibt es nur Einzelzimmer. Im Schnitt stehen pro Person in den Unterkünften 10-30 qm zur Verfügung. Eine Barrierefreiheit ist in keiner der Unterkünfte gegeben. Die Ausstattung mit Waschmaschine, Kochmöglichkeit, Sitz- und Schlafmöglichkeit, Kalt- und Warmwasser, Heizung/Ofen und Bettwäsche ist in allen Unterkünften in Braunschweig ähnlich. In der Gemeinschaftsunterkunft steht zusätzlich ein Trockner zur Verfügung. Eine Nachtpräsenz oder Rufbereitschaft ist in den 15 dezentralen Unterkünften nicht gegeben.

Weitere kommunale Angebote gibt es in Braunschweig nicht. Eine Unterbringung für Personen unter 25 Jahren ist zur Zeit der Umfrage gemeinsam mit der Jugendhilfeeinrichtung PACE in Planung. Es gibt verschiedene Essensangebote in der Stadt durch nicht kommunale Träger.

Bei auswärtigen Obdachlosen wird zunächst ermittelt, ob sie an ihren letzten Aufenthaltsort zurückkehren können. Ist dies nicht der Fall, werden sie zunächst in der Gemeinschaftsunterkunft in Braunschweig untergebracht. Vorab müssen sie mündlich bestätigen, dass sie keinen festen Wohnsitz haben. Von dort werden sie bei Bedarf oft mit Hilfe eines zuständigen Sozialarbeiters in eine der dezentralen Unterbringungen weitervermittelt. Für die dezentralen Unterkünfte gibt es Wartelisten, so dass sie meist eine Zeit in der Gemeinschaftsunterkunft verbleiben. Die Gesamtaufenthaltsdauer in den Unterkünften ist nicht festgeschrieben und orientiert sich am Bedarf.

Mit der Wohnungslosenhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII gibt es eine gute Zusammenarbeit. Des Weiteren gibt es zwischen der Stadt Braunschweig und einem freiem Träger eine schriftliche Vereinbarung über das Angebot des betreuten Wohnens nach § 54 SGB XII für wohnungslose Frauen und Männer, die der Gruppe der chronisch mehrfach beeinträchtigten Abhängigkeitskranken (CMA) zuzuordnen sind.

Die ambulante Wohnungslosenhilfe in Braunschweig arbeitet im Rahmen einer Leistungsvereinbarung nach §§ 67 ff. SGB XII mit der Stadt bei der Beratung und Begleitung wohnungsloser Menschen zusammen. Im Bereich der Unterbringung gibt es eine gute Zusammenarbeit. Die ambulanten Beratungsstellen sind gut über die Unterbringung und die Rahmenbedingungen in und für die Gemeinschaftsunterkunft informiert. In den Beratungsstellen ist bekannt, dass es in der Stadt verteilt dezentrale Unterkünfte mit verschiedenen Ausrichtungen gibt. Das Aufnahmeverfahren wird dahingehend präzisiert, dass aus Braunschweig kommende Obdachlose an die Gemeinschaftsunterkunft verwiesen werden und Menschen, die nicht aus Braunschweig kommen, direkt an das Diakonieheim Jödebrunnen. Für die Aufnahme in die Gemeinschaftsunterkunft reicht für die ersten Tage die mündliche Auskunft, ohne festen Wohnsitz zu sein, danach erfolgt eine Abklärung über den weiteren Verbleib und/oder die weitere Vorgehensweise. Von den Nutzern der Unterkunft wird erwartet, dass sie in den nächsten Tagen beim SGB II-Träger einen Antrag auf Leistungen und Kostenübernahme stellen. Als zusätzliche Angebote für unter 25-jährige Personen wird das Pro Aktiv Center für die Beratung benannt, des Weiteren wird ergänzt, dass es in den ambulanten Wohnungsloseneinrichtungen Notbekleidung gibt. Ebenfalls gibt es für obdachlose Menschen die Möglichkeit recht unbürokratische Hilfe im Bereich der Gesundheitsversorgung in der Praxis eines ansässigen Arztes zu erhalten. Die ambulanten Wohnungsloseneinrichtungen arbeiten mit allen verwandten Hilfeeinrichtungen zusammen und vermitteln die Menschen bei Bedarf weiter. Insgesamt wünscht sich die ambulante Wohnungslosenhilfe in Braunschweig eine bessere Ausstattung der Unterkünfte, mehr Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen und unter 25-jährige Menschen, Unterbringungsmöglichkeiten für Menschen mit Tieren, eine Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten sowie insgesamt mehr bezahlbaren Wohnraum mit guten Standards – auch mit Schufa-Eintrag.

### **Osnabrück**

Aus der Stadt Osnabrück liegt nur ein ausgefüllter Fragebogen des Laurentiushauses vor. Dort gibt es eine Notschlafstelle mit sechs Plätzen, wovon einer für Frauen genutzt werden kann. Die Einrichtung ist leicht mit dem öffentlichen Nahverkehr zu erreichen. Es gibt u. a. eine Kochmöglichkeit und Bettwäsche.

Während der Aufnahme wird ein Gespräch über das Anliegen des Hilfesuchenden geführt. Er wird über die Hilfemöglichkeiten und die Hausordnung informiert. Ein Personalausweis soll vorgelegt werden, dann erfolgt die Aufnahme und Einweisung in die Übernachtungsstelle. Die Aufenthaltsdauer ist auf einen Tag und ein Wochenende pro Monat befristet. Es gibt einen Hinweis auf weitere kommunale Übernachtungsstellen.

## **Oldenburg**

Für Oldenburg liegen zwei ausgefüllte Fragebögen für die Stadt Oldenburg und einer aus der ambulanten Wohnungslosenhilfe vor. Es gibt eine Gemeinschaftsunterkunft mit 42 Plätzen in Mehrbettzimmern und eine weitere Unterkunft mit 30 Plätzen in 10 Kleinstwohnungen. Die Einweisung erfolgt über das Ordnungsamt oder nach Dienstschluss über die Polizeidienststelle. Es dürfen keine Haustiere und kein Alkohol mitgebracht werden. Tiere können separat im Tierheim untergebracht werden. Es gibt eine enge Zusammenarbeit mit dem Tagesaufenthalt Oldenburg. Nutzer werden an den Tagesaufenthalt verwiesen, um weitere Perspektiven zu entwickeln.

Je nach Bedarf können die Nutzer der Gemeinschaftsunterkunft zwei bis 14 Tage bleiben. Die Aufnahme in die Kleinstwohnungen erfolgt in Oldenburg auch über das Ordnungsamt. Es gibt jährlich etwa 100 Mitteilungen über Zwangsräumungen von Familien mit Kindern. Wenn die Betroffenen bis zum Räumungstermin keinen neuen Wohnraum gefunden haben, greift das Ordnungsamt ein. Die Aufenthaltsdauer ist nicht befristet, die Betroffenen müssen sich aber aktiv und schnell um Wohnraum bemühen. Aufgrund der angespannten Lage am Wohnungsmarkt hat die ordnungsrechtliche Unterbringung von Familien sehr zugenommen.

Die ambulante Wohnungslosenhilfe präzisiert, dass in der Gemeinschaftsunterkunft bei längerem Bedarf der Übernachtungsschein wöchentlich ausgestellt wird. Nach drei Tagen müssen die Betroffenen ein TBC-Attest beim Gesundheitsamt einholen. Die Kleinstwohnungen sind aufgrund der angespannten Lage am Wohnungsmarkt seit längerem belegt.

## **Emden**

In Emden sind zwei Dauerunterkünfte vorhanden und eine Übernachtungseinrichtung. Die Dauerunterkünfte sind für Familien mit minderjährigen Kindern. Die eine Wohnung umfasst 42,5 qm und bietet Platz für vier Personen, die andere Wohnung bietet Platz für fünf Personen und hat 60 qm. Die Einweisung erfolgt über den Fachdienst Wohnen der Stadt Emden. Bisher war die durchschnittliche Verweildauer in der Wohnung drei Monate, dann wurde Normalwohnraum gefunden. Es wird erwartet, dass die beiden Wohnungen für den zukünftigen Bedarf in Emden nicht ausreichen werden.

Für die Übernachtungseinrichtung „Alte Liebe“ liegt ein ausgefüllter Fragebogen der Stadt Emden sowie ein ausgefüllter Fragebogen des Tagesaufenthalts Emden vor. Die Notschlafstelle verfügt über 20 Plätze und über Kochmöglichkeiten in zwei Küchen. Die Aufnahme erfolgt über den Tagesaufenthalt Emden. Der Tagesaufenthalt leitet die Übernachtung. Träger der Übernachtung sowie des Tagesaufenthalts als auch der ambulanten Wohnungslosenhilfe ist die Evangelisch-reformierte Kirche. Ein Vertrag regelt die Zuständigkeit für die Übernachtung zwischen der Stadt Emden und der Evangelisch-reformierten Kirche. Als Kooperationsprojekt sollte die Arztpraxis AKuT

genannt werden, die sich ebenfalls im Haus des Tagesaufenthalts befindet. Ziel dieses Hilfeangebotes ist die Sicherstellung und Fortführung von begonnenen Behandlungen sowie die Wiedereingliederung in das normale System der Gesundheitsversorgung.

Als weitere Auskünfte über die Notunterkunft „Alte Liebe“ wird im Fragebogen des Tagesaufenthalts erwähnt, dass die Aufnahme durch Mitarbeiter der Übernachtung ab 18.30 Uhr erfolgt, eine Notaufnahme aber auch nach 22.00 Uhr erfolgen kann. Es können auch Frauen, Paare, unter 25-Jährige und Menschen mit Haustieren aufgenommen werden.

### **3.2.2 Großstädtisches Umland**

Dieses Cluster hat 8 Mitglieder und ist räumlich dreigeteilt. Im Norden gehören Friesland, Wesermarsch und Cuxhaven dazu, im Süden das Göttinger Umland und schließlich weitere Teile des Umlands der Städte Hannover, Hildesheim und Braunschweig (Landkreisen Peine und Wolfenbüttel).

Über die Obdachlosenunterkünfte liegen uns Informationen aus der Wesermarsch, aus dem Landkreis Cuxhaven und aus Garbsen in der Region Hannover vor sowie im Braunschweiger Bereich aus der Stadt Wolfenbüttel und der Samtgemeinde Dransfeld (Göttingen, Umland).

Im Landkreis Wesermarsch wurden die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Elsfleth untersucht. Es gibt eine Notschlafstelle mit acht Plätzen. Die Unterbringung erfolgt in mehreren Etagenbetten in einem Doppelzimmer. Der Aufenthalt ist i. d. R. auf eine Woche befristet, in Einzelfällen aber auch länger bis zur Klärung der Wohnungsfrage. Die Dauerunterkunft hat drei Plätze, es gibt eine Zusammenarbeit mit der Dependence der Tagesklinik für psychisch Kranke der Karl-Jaspers-Klinik, eine Zusammenarbeit mit der ambulanten Wohnungslosenhilfe in Nordenham gibt es aufgrund der Entfernung nicht. Da in Elsfleth kein JobCenter ist, wird die Übernachtung nicht mehr so häufig in Anspruch genommen. Es besteht der Eindruck, dass sich die Stadt Elsfleth um die weitere Unterbringung örtlich Obdachloser selbst kümmert.

Für den Landkreis Cuxhaven liegen Fragebögen aus Cuxhaven, der Stadt Langen, der Samtgemeinde Hemmoor und aus der Gemeinde Nordholz vor.

Die Stadt Cuxhaven verfügt über zwei Dauerunterkünfte mit 35 und 20 Plätzen, einige davon sind für Frauen vorgesehen, auch Paare können untergebracht werden. Die Unterbringung erfolgt in Doppel- und Einzelzimmern sowie in der anderen Unterkunft in Doppel- und Mehrbettzimmern. Die Unterbringung erfolgt durch das Ordnungsamt und außerhalb der Dienstzeiten durch die Polizei.

In der Stadt Langen sind zwei Dauerunterkünfte mit zusammen fünf Plätzen vorhanden. Die Einweisung erfolgt über das Ordnungsamt. In der Samtgemeinde

Hemmoor gibt es eine Notschlafstelle mit zwei Plätzen. Die Unterbringung erfolgt im Doppelzimmer. Zuvor muss eine Meldung auf dem Polizeikommissariat Hemmoor erfolgen. Dort wird dann ein Schlüssel ausgegeben. Die Dauer der Unterbringung kann bis zu einer Woche sein. Die Polizei prüft, ob der Personalausweis die Eintragung „ohne festen Wohnsitz“ hat.

Die Gemeinde Nordholz unterhält keine Unterkunft. Es gibt eine Zusammenarbeit mit der GISBU in Bremerhaven.

Aus dem städtischen Umland von Hannover haben wir Informationen über die Stadt Garbsen. Dort gibt es einmal 40 Plätze und einmal neun Wohnungen. Es gibt keine Einzelzimmer, aber bei geringer Belegung werden die Menschen einzeln untergebracht. Es gibt keine Nachtpräsenz. Unbegrenzter Aufenthalt ist in der Dauerunterkunft möglich. Eine Überprüfung erfolgt nach zwei Monaten. Weiterführende Angebote werden nicht gemacht. Beratungsstellen sind nicht vorhanden. Zum Zeitpunkt der Befragung waren 14 Plätze von 40 Plätzen belegt. Nach Auskunft des zuständigen Mitarbeiters der Stadt Garbsen werden die Unterkunftssuchenden weitergeschickt und die Adresse möglichst geheim gehalten, „damit nicht so viele auf die Idee kommen, untergebracht zu werden“.

Aus dem städtischen Umland der Stadt Braunschweig liegen uns Informationen aus Wolfenbüttel vor. Die Stadt Wolfenbüttel verfügt an einem Standort über eine Notschlafstelle mit 4 Plätzen und einer Dauerunterkunft mit 22 Plätzen. Alle Unterkünfte sind gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. In der Notschlafstelle stehen den Menschen 2 Doppelzimmer zur Verfügung, in der Dauerunterkunft stehen 8 Einzelzimmer sowie 7 Doppelzimmer zur Verfügung. Im Schnitt stehen pro Person in den Unterkünften 20 qm zur Verfügung. Des Weiteren verfügt die Stadt Wolfenbüttel an einem Standort über Normalwohnraum, in dem zwei Familien untergebracht werden können. Tiere sind in den Unterkünften in Wolfenbüttel nicht erlaubt. Eine Barrierefreiheit ist in keiner der Unterkünfte gegeben. Die Ausstattung mit Waschmaschine/Trockner (im Normalwohnraum nach Absprache), Kochmöglichkeit, Sitz- und Schlafmöglichkeit, Kalt- und Warmwasser, Heizung/Ofen und Bettwäsche ist in allen Unterkünften in Wolfenbüttel ähnlich.

Weitere kommunale Angebote gibt es in Wolfenbüttel nicht. Es gibt verschiedene Essensangebote in der Stadt durch nicht kommunale Träger sowie zwei Kleiderkammern von freien Trägern. Die Einweisung erfolgt durch die Stadt und am Wochenende durch die Polizei. Auswärtige Obdachlose bekommen eine Einweisung in die Notschlafstelle für drei Tage, die bei Bedarf verlängert wird. Ortsansässige Obdachlose werden gleich, ohne Befristung, in der Dauerunterkunft untergebracht. Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach dem Bedarf des Obdachlosen. Eine psychiatrische Versorgung erfolgt notfalls durch den sozialpsychiatrischen Dienst und eine sozialpädagogische Beratung ggf. über die Wohnungslosenhilfe. Die Hilfesuchenden werden bei Bedarf an alle der Stadt Wolfenbüttel bekannten Hilfs- und Unterstützungsmaß-

nahmen weitervermittelt. Als Wunsch wurde von der Stadt geäußert, dass es schön wäre, wenn es mehr bezahlbaren Wohnraum für Familien mit vielen Kindern gäbe.

Die ambulante Wohnungslosenhilfe hat ergänzt, dass es die Möglichkeit gibt, obdachlos gewordene Personen in einer Pension unterzubringen. Hier werden 3 Plätze vorgehalten. Diese Möglichkeit bietet sich ausschließlich für Menschen, die in Wolfenbüttel bleiben wollen und greift maximal für 2 Monate. Die ambulante Wohnungslosenhilfe in Wolfenbüttel arbeitet im Rahmen einer Leistungsvereinbarung nach §§ 67 ff. SGB XII mit der Stadt bei der Beratung und Begleitung wohnungsloser Menschen zusammen. Im Bereich der Unterbringung gibt es eine gute Zusammenarbeit. Die ambulante Beratungsstelle ist gut über die Unterbringung und die Rahmenbedingungen in und für die Notschlafstelle und die Dauerunterkunft informiert. Als Wunsch hat die ambulante Beratungsstelle bessere Unterkünfte, Übergangswohnungen und ausreichend Kleinwohnungen für Personen mit geringem Einkommen formuliert. Gegenüber den immer zahlreicheren Studenten (Ausbau der Hochschule am Ort) geraten Wohnungslose und andere Hilfesuchende bei der Suche nach Wohnraum immer mehr ins Hintertreffen.

Die Samtgemeinde Dransfeld liegt im großstädtischen Umland von Göttingen. Dransfeld selber hält keine Notschlafstelle und keine Dauerunterkunft vor. Bei Bedarf werden die Menschen nach Göttingen oder Hannoversch-Münden verwiesen. Es gibt aber einen Normalwohnraum mit insgesamt 3-5 Plätzen für ortsansässige Obdachlose. Auswärtige werden an ihren letzten Wohnort verwiesen. Die Wohnung ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Zur Not können auch mal Personen mit Tieren aufgenommen werden. Barrierefrei ist die Wohnung nicht, sie ist mit Kalt- und Warmwasser, einer Heizung und einer Sitz- und Schlafmöglichkeit ausgestattet. Bettwäsche wird bei Bedarf organisiert. Eine Zusammenarbeit mit der Wohnungslosenhilfe gibt es nicht. In den letzten 2 Jahren wurde die Wohnung einmal belegt. Die Samtgemeinde gibt zu bedenken, dass das dauerhafte Vorhalten einer Notunterkunft nicht kostenneutral ist. In der ambulanten Wohnungslosenhilfe in Hannoversch-Münden ist über die Unterbringungen in der Samtgemeinde Dransfeld nichts bekannt.

### **3.2.3 Prosperierender ländlicher Raum**

Dieses Cluster besteht aus 12 Landkreisen, die sich von Osnabrück und dem Ammerland bis vor die Tore Hamburgs durchziehen. Hinzu kommt der Landkreis Gifhorn als Speckpolster der Städte Wolfsburg und Braunschweig. Kennzeichnend für diesen Raumtyp ist die relative Nähe zu Oberzentren.

Aus dem Landkreis Osnabrück liegen uns ausgefüllte Fragebogen aus den Städten Melle und Georgsmarienhütte vor, aus den Gemeinden Bissendorf, Ostercappeln, Glandorf und Bad Essen sowie aus den Samtgemeinden Artland, Quakenbrück und Bersenbrück.

In Quakenbrück handelt es sich um eine Notunterkunft ohne Nachtpräsenz, ebenso in Bad Essen, wo insgesamt 10 Plätze in Doppelzimmern zur Verfügung stehen. Auch in Bersenbrück gibt es eine Notschlafstelle, die von Ehrenamtlichen geöffnet wird, die dann Bettwäsche und Handtücher ausgeben sowie auf das Beratungsangebot der ambulanten Hilfe verweisen. Eine Aufenthaltsdauer von bis zu drei Tagen ist angegeben, die bei Krankheit verlängert werden kann.

In der Gemeinde Bissendorf wurde eine Dauerunterkunft im Mai 2011 geschlossen. Allerdings wird eine kurzfristige Unterbringung im Notfall möglich gemacht.

In der Stadt Melle werden zwei Übernachtungsstellen vorgehalten mit insgesamt 25 Plätzen sowie Dauerunterkünfte in zwei Häusern. Die Einweisung erfolgt durch die Stadt Melle nach Räumungsklagen etc. Die Aufenthaltsdauer ist auf ein bis drei Tage in der Woche bzw. im Monat beschränkt. Bei Krankheit gibt es eine Ausnahme.

In der Gemeinde Glandorf gibt es eine Notschlafstelle mit zwei Plätzen und in Georgsmarienhütte eine Dauerunterkunft mit 12 Plätzen und eine Notschlafstelle mit zwei Plätzen. Letztere werden durch die katholische Kirchengemeinde organisiert.

Aus dem Landkreis Diepholz liegen uns Informationen aus Lemförde, Barnstorf, Diepholz, Sulingen, Twistringen und der Gemeinde Wagenfeld vor. In Diepholz gibt es drei Dauerunterkünfte mit insgesamt 16 Plätzen. Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern und die Einweisung erfolgt durch das Ordnungsamt der Stadt Diepholz. Die Unterkunft der Stadt Sulingen soll „irgendwo im Industriegebiet“ liegen. Die Unterbringung erfolgt durch das Ordnungsamt in Doppel- und Mehrbettzimmern. In Barnstorf gibt es drei Häuser, die als Dauerunterkunft benutzt werden mit insgesamt 10-12 Plätzen. Falls Bedarf besteht, wird mit den sozialen Einrichtungen zusammengearbeitet.

Im Lemförde gibt es Unterkünfte für Asylbewerber. Der Standort ist nicht bekannt. In Wagenfeld gibt es eine Unterkunft für zwei Personen, die Adresse ist ebenfalls nicht bekannt. Die Einweisung erfolgt durch das Ordnungsamt.

In Twistringen finden wir eine Notschlafstelle mit insgesamt drei Plätzen, davon zwei für Männer und ein Platz für Frauen.

Aus dem Landkreis Ammerland liegen uns Informationen aus der Stadt Westerstede und der ambulanten Wohnungslosenhilfe vor. Dort gibt es eine Notschlafstelle und zwei Dauerunterkünfte. Die Aufenthaltsdauer ist für sog. Durchreisende auf zwei Tage befristet, sonst nach Bedarf und Rücksprache. Die Meldung erfolgt im Normalfall bei der Polizei. Diese ruft den Hausmeister an, um den Leerstand zu erfragen, anschließend wird ein Zimmerschlüssel ausgehändigt und der Hilfesuchende gilt als angemeldet. Er muss den Weg zur Übernachtung selbst bewältigen, die Einweisung über den Fachbereich Soziales ist auch möglich. Es gibt eine Zusammenarbeit mit der Ambulanten Hilfe in Westerstede.

Aus dem Landkreis Lüneburg gibt es Informationen über die Hansestadt Lüneburg und das Amt Neuhaus. In Lüneburg gibt es eine Unterkunft mit 15 Plätzen für Asylbewerber, eine Familienunterkunft mit 48 Plätzen und ein Angebot der Herberge Plus, ebenfalls mit 48 Plätzen. Das Angebot der Herberge Plus erfolgt durch den Herbergsverein Wohnen und Leben e.V. und hat eine hohe Durchlässigkeit in die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII. Nach drei Tagen erfolgt ein Clearing-Gespräch unter Beteiligung der Stadt Lüneburg, der stationären und ambulanten Hilfen, des Herbergsvereins sowie der hilfesuchenden Person, um eine Perspektive zu entwickeln. Es erfolgt eine sozialpädagogische Beratung durch den Sozialdienst der Herberge Plus.

Im Amt Neuhaus gibt es nur einen Platz. Die Einweisung erfolgt nur, wenn die Person außerhalb der Bürozeiten ankommt, ansonsten wird eine obdachlose Person in einer Obdachlosenwohnung untergebracht.

Aus dem Landkreis Cloppenburg liegen uns Informationen über die Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Bösel vor. Es handelt sich um eine Notunterkunft mit insgesamt 10 Plätzen, davon fünf für Frauen und fünf für Männer. Die Einweisung erfolgt durch das Ordnungsamt. Es werden nur Personen untergebracht, die „unfreiwillig“ obdachlos sind.

Für den Landkreis Lüneburg liegen noch Informationen aus der Gemeinde Bleckede vor. Dort gibt es zwei Unterkünfte mit insgesamt 30 Plätzen. Die Einweisung erfolgt über das Ordnungsamt. In der Gemeinde Adendorf befindet sich eine Dauerunterkunft mit 27 Plätzen, die Samtgemeinde Scharnebeck hat eine Dauerunterkunft mit 29 Plätzen, die Gemeinde Südergellersen eine Dauerunterkunft mit 15 Plätzen.

Die Stadt Gifhorn, angesiedelt im Speckgürtel von Wolfsburg, verfügt an einem Standort über eine Notschlafstelle mit 18 Plätzen. Hiervon werden 12 Plätze für Männer und 6 für Frauen vorgehalten. Außerdem gibt es eine Dauerunterkunft mit Zimmern sowie Schlichtwohnungen mit insgesamt 53 Plätzen, die je nach Bedarf aufgeteilt werden. Die Unterkünfte sind gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, in der Notschlafstelle stehen den Menschen Mehrbettzimmer zur Verfügung, in der Dauerunterkunft gibt es die Möglichkeit sowohl im Einzel- Doppel- als auch Mehrbettzimmer untergebracht zu werden. Im Schnitt stehen pro Person in den Unterkünften 10-20 qm zur Verfügung. Tiere sind in den Unterkünften in Gifhorn nicht erlaubt. Eine Barrierefreiheit ist in keiner der Unterkünfte gegeben. Die Ausstattung mit Sitz- und Schlafmöglichkeit, Kalt- und Warmwasser, Heizung/Ofen ist in allen Unterkünften in Gifhorn ähnlich. In der Notschlafstelle gibt es die Möglichkeit, hauseigene Wäsche waschen und trocknen zu lassen, denn für die Notschlafstelle wird Bettwäsche gestellt. Eine Kochmöglichkeit gibt es nicht. In der Dauerunterkunft gibt es Anschlussstellen sowohl für Kochmöglichkeiten als auch für Waschmaschinen und Trockner sowie für Fernseher. Diese müssen, ebenso wie die Bettwäsche, selbst organisiert werden.

Weitere kommunale Angebote gibt es in Gifhorn nicht. Es gibt verschiedene Essensangebote in der Stadt durch nicht kommunale Träger sowie Kleiderkammern von freien Trägern.

Die Aufnahme erfolgt nach Absprache mit der Stadt vor Ort durch die Herbergswartin zu den Öffnungszeiten. Ein Personalausweis ist vorzulegen und eine Gebühr von 80 Cent pro Übernachtung zu bezahlen. Personen, die länger als 4 Wochen in der Notschlafstelle verbleiben, haben auf Anfrage die Möglichkeit, in der Dauerunterkunft untergebracht zu werden. Eine befristete Aufenthaltsdauer gibt es nicht. Es gibt eine schriftliche Vereinbarung mit der Diakonischen Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH über Sozialarbeit für Personen, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten benötigen und ein niedrighschwelliges, zuführendes Beratungsangebot für wohnungslose und obdachlose Personen, die in der Notschlafstelle oder der Dauerunterkunft untergebracht sind und sich tagsüber auf der Straße aufhalten. Auch außerhalb dieser Vereinbarung gibt es eine enge Zusammenarbeit mit der Diakonischen Gesellschaft Wohnen und Beraten und den Sozialarbeitern der ambulanten Wohnungslosenhilfe. Eine besondere Bedeutung kommt hier dem Tagestreff zu.

Die ambulante Wohnungslosenhilfe hat ergänzt, dass es eine gute Kooperation mit der Wohnungsloseneinrichtung in Kästorf gibt. Dadurch gibt es die Möglichkeit, wohnungslosen Menschen eine zeitnahe psychiatrische Versorgung anzubieten. Bei weiterem Unterstützungsbedarf vermittelt die ambulante Wohnungslosenhilfe-einrichtung die Menschen zum sozialpsychiatrischen Dienst, zur gesetzlichen Betreuungsstelle oder der Bewährungshilfe. In der ambulanten Wohnungslosenhilfe in Gifhorn besteht der Wunsch nach einer Fachstelle zur Vermittlung von Wohnungslosigkeit und allen damit verbundenen Fragen wie die nach der Möglichkeit, die Menschen schneller in Wohnraum zu vermitteln, nach mehr Einbindung der Städte und Kommunen bei dem Thema Wohnungslosigkeit, nach klaren Regelungen bei den Mietpreisen, nach einer Aufenthaltsmöglichkeit für die Menschen in der Zeit, wo die Unterkunft geschlossen ist, nach besser ausgestatteten Unterbringungen, nach klaren sinnvollen Regelungen im Rahmen der Erstausrüstung.

#### **3.2.4 Strukturschwacher Raum**

Dieses Cluster weist die größte Mitgliederzahl auf und es enthält als einziges sowohl städtische Gebiete als auch Landkreise. Zu Wilhelmshaven, Delmenhorst und Salzgitter gesellen sich die Heidekreise Soltau-Fallingbostel, Celle und Uelzen, die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Helmstedt an der östlichen Landesgrenze sowie die Kreise im Harz und im Weserbergland. Wir haben im Folgenden Informationen über die Stadt Delmenhorst, aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und aus dem Landkreis Schaumburg.

In der Stadt Delmenhorst gibt es Dauerunterkünfte an sechs Standorten. An einem Standort werden zehn Wohnungen vorgehalten, an einem weiteren fünf, an zwei weiteren je zwei und ansonsten Einzelwohnungen, so dass wir auf 22 Wohnungen kommen. Die größeren Standorte sind mehrgeschossig. Die Einweisung erfolgt grundsätzlich über das Ordnungsamt. Es gibt ein Gespräch, eine Schlüsselübergabe und die Unterzeichnung einer Vereinbarung. Die Einweisung ist auf sechs Monate befristet. Die eingewiesenen Personen werden melderechtlich erfasst. Es gibt eine Zusammenarbeit mit der Altenhilfe, dem Jugendamt, dem Gesundheitsamt und den Sozialdiensten in der Stadt. Daneben gibt es in der Stadt Delmenhorst eine Notunterkunft, die der stationären Einrichtung Gut Dauelsberg angeschlossen ist. Hier sind sieben Plätze vorhanden, die für Männer genutzt werden können. Die Beratung erfolgt durch Sozialarbeiter. Die Notunterkunft ist mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zu erreichen und kann direkt angelaufen werden. Die Dauer der Unterbringung beträgt max. drei Nächte. Ausnahmen können nach Rücksprache mit der Wohnungslosenhilfe gemacht werden. Die Übernachtung muss bei der Polizei angemeldet werden. Hilflöse Personen werden von der Polizei zur Notübernachtung gebracht.

Aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt nur ein Fragebogen vor. Die Samtgemeinde Lüchow bezeichnet ihr Angebot als Notunterkunft. Es werden zehn Plätze angegeben, davon fünf für Frauen. Die Unterkunft ist mit Mitteln des öffentlichen Personennahverkehrs erreichbar. Eine Waschmaschine ist vorhanden, Barrierefreiheit ist nicht gegeben. Die Frage nach einer befristeten Aufenthaltsdauer ist durchgestrichen.

Für den strukturschwachen Raum um Braunschweig haben wir Informationen aus der Stadt Schöningen, der Stadt Langelsheim sowie von den Wohnungslosenhilfen Helmstedt und Goslar.

Die Stadt Langelsheim ist im Besitz von 16 Wohnungen, die zum großen Teil vermietet sind. Die Unterbringungen erfolgen in dem Leerstand dieser städtischen Wohnungen. Zurzeit sind dies drei Wohnungen mit ca. 14 Plätzen an drei Standorten, die alle außerhalb der Stadt Langelsheim liegen. Alle Wohnungen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Unterbringung erfolgt nach Bedarf, jedoch ist keine der Wohnungen barrierefrei. Alle Wohnungen sind mit Heizung/Ofen sowie Kalt- und Warmwasser ausgestattet. Die Anmeldung erfolgt bei der Stadt und am Wochenende bei der Polizei. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch das Bauamt. Am Wochenende ist durch die Polizei auch eine Unterbringung im Hotel möglich mit der Auflage, sich am Montagmorgen bei der Stadt zu melden. Eine Besonderheit ist, dass die Untergebrachten i. d. R. ihre Möbel und Bettwäsche mitbringen (zumeist sind es junge Menschen, die „zu Hause rausgeflogen sind oder Männer, die von ihren Frauen vor die Tür gesetzt wurden“). Wenn dies nicht der Fall ist, wird auf Wunsch auch eine Kochgelegenheit, Waschmaschine/Trockner sowie eine Sitz- und Schlafgelegenheit und Bettwäsche gestellt. Aufnahmebedingungen gibt es nicht, die Aufenthaltsdauer sollte jedoch nicht länger als ein Jahr dauern. Eine Zusammenarbeit mit der

ambulanten Wohnungslosenhilfe besteht nicht. Bei Bedarf werden die Menschen an das JobCenter weiter vermittelt. Die Stadt wünscht sich separate Angebote und Programme für junge Menschen unter 25 Jahren.

Die nächste ambulante Wohnungsloseneinrichtung gibt es in der Stadt Goslar, hier ist über die Unterbringungen in der Stadt Langelsheim nichts bekannt.

Die Stadt Schöningen verfügt über eine Notschlafstelle in normalem Wohnraum mit insgesamt vier Plätzen, davon zwei Einzel- und ein Doppelzimmer. Den Menschen stehen ca. 13 qm zur Verfügung. Es gibt lt. Fragebogen keine Nachfrage von nicht Ortsansässigen. Ansonsten wird bei Auswärtigen nach Absprache ggf. mit der Herkunftskommune entschieden. Die Meldung erfolgt bei der Stadt oder der Polizei. Es erfolgt eine schriftliche Einweisungsverfügung und eine Schlüsselübergabe. Ortsansässige dürfen sechs bis zwölf Wochen bleiben. Die Wohnung ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, in Ausnahmefällen können auch mal Personen mit Tieren aufgenommen werden. Barrierefrei ist die Unterkunft nicht, sie ist mit Kalt- und Warmwasser, einer Heizung, Sitz- und Schlafmöglichkeiten sowie Bettwäsche ausgestattet. Eine Zusammenarbeit mit der Wohnungslosenhilfe gibt es nicht. Die Menschen erhalten Unterstützung bei dem Kontakt zu örtlichen Wohnungsanbietern und ggf. finanzielle Unterstützung. Bei Bedarf werden Familien an die Familienhilfe weiter vermittelt.

In der ambulanten Wohnungslosenhilfe in Helmstedt ist über die Unterbringungen in der Stadt Schöningen nichts bekannt.

### **3.2.5 Westen**

Beim Raumtyp „Westen“ handelt es sich um eng kooperierende Gebiete mit ausgeprägter agrarindustrieller Produktion. Der Arbeitslosenanteil und die Schuldnerquote sind relativ niedrig. Es gibt einen Geburtenüberschuss und Wanderungsgewinne.

Für den Raumtyp „Westen“ liegen Erkenntnisse aus den Städten Damme, Dinklage, Lohne, Haren, Papenburg, Lingen und Northeim vor sowie aus der Samtgemeinde Herzlake und den Gemeinden Rheden und Holdorf. Ein großer Teil der Fragebögen ist nicht vollständig ausgefüllt. In Damme ist beispielsweise nur der Name des zuständigen Sachbearbeiters erkennbar, in Dinklage nur die Anzahl der Plätze (6), aus Lohne wird von Dauerunterkünften mit unterstem Standard berichtet.

Die Stadt Haren an der Ems hält insgesamt an fünf Standorten Unterkünfte vor, davon viermal mit bis zu 24 Plätzen in Doppel- oder Mehrbettzimmern, ausgestattet mit Kochmöglichkeiten, Bettwäsche, Warmwasser und Heizung/Ofen. Ein Hausmeister wird beschäftigt, die Zuweisung erfolgt durch den Fachbereich Ordnung und die Einrichtung steht auch für Asylbewerber bereit.

Aus Papenburg wird berichtet, dass keine Notunterkunft mehr vorhanden sei und auswärtige Obdachlose an die jeweiligen Gemeinden verwiesen werden, in der die Obdachlosigkeit entstanden ist. Daneben wird versucht, auf dem freien Wohnungsmarkt unterzubringen bzw. zu vermitteln.

Aus Lingen wird berichtet, dass neun Plätze in Doppel- oder Mehrbettzimmern zur Verfügung stehen, davon zwei Plätze für Frauen. Bedarfsweise können auch Paare und Menschen mit Tieren untergebracht werden. Städtische Wohnungslose dürfen bis zu drei Tage bleiben, auswärtige bis zu sieben Tage im Monat, benötigen aber nach drei Tagen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Die Stadt Lingen verfügt über eine weitere Unterkunft mit Einzel-, Doppel- und Mehrbettzimmern. Die Einweisung erfolgt über das Ordnungsamt und die letzte Meldeadresse muss in Lingen gewesen sein.

In der Stadt Northeim gibt es sechs Plätze, davon zwei für Frauen. Sie sind auf zwei bis vier Nächte nach vorheriger Meldung bei der Polizei befristet. In der Samtgemeinde Herzlake sind zwei Plätze vorhanden, die mit öffentlichem Personennahverkehr zu erreichen sind. Die Einweisung erfolgt z. B. nach Zwangsräumungen. Die Dauer wird einzelfallbezogen festgelegt.

Für die Gemeinde Rheden ist nur der Name des zuständigen Mitarbeiters bekannt. In der Gemeinde Holdorf sind vier Plätze vorhanden und die Einweisung erfolgt über das Sozialamt.

Die Samtgemeinden Freren und Lengerich halten jeweils eine Wohnung vor. Die Samtgemeinde Spelle hatte ehemals Unterbringungen über dem Feuerwehrhaus und in einem Haus in der Gemeinde Lünne vorgenommen. Aktuell muss Wohnraum durch das Amt angemietet werden.

### **3.2.6 Ostfriesland**

Der Bereich Ostfriesland bildet ein eigenes Cluster. Hier finden sich relativ wenig Arbeitsplätze und ein geringes Pro-Kopf-Einkommen.

Uns liegen ausgefüllte Fragebögen aus der Stadt Wittmund vor, der ambulanten Wohnungslosenhilfe in Wittmund sowie Informationen aus der Samtgemeinde Brookmerland. Die Stadt Wittmund meldet drei Dauerunterkünfte in den Orten Willen, Buttförde und Carolinensiel mit insgesamt 15 Wohnungen, die nach Bedarf belegt werden können. Die Aufnahme erfolgt durch das Ordnungsamt. Die Einweisungen sind auf sechs Monate befristet. Die Bewohner erhalten i. d. R. Leistungen des JobCenters, es gibt eine Zusammenarbeit mit der Diakonie. Die Bewohner können die Wohnung mit eigenen Möbeln einrichten, sofern sie welche besitzen.

Weiterhin gibt es eine Notschlafstelle mit drei Plätzen, die je nach Bedarf u. a. auch in Zusammenarbeit mit der ambulanten Wohnungslosenhilfe belegt werden kann. Der Aufenthalt ist i. d. R. auf drei Tage befristet; es werden aber in Einzelabsprachen situative Lösungen gesucht.

Die Gemeinde Brookmerland unterhält keine eigene Unterkunft mehr. Dafür gibt es eine Unterbringungsabsprache mit einem Hotel in Marienhafte. Die Einweisung würde über das Ordnungsamt erfolgen, jedoch hat es seit längerer Zeit keine Anfragen von „Durchreisenden“ mehr gegeben, da in Marienhafte kein JobCenter ist und in den Städten Aurich und Norden Tagesaufenthalte und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden sind. Träger der Übernachtung in Aurich ist das Rote Kreuz. Die Betreuung erfolgt durch Sozialarbeiter in Kooperation mit der Wohnungslosenhilfe. Sollte es in der Gemeinde Brookmerland zu Zwangsräumungen kommen, würden leerstehende Wohnungen angemietet werden. Insgesamt vermeldet die Wohnungslosenhilfe positiv, dass die Samtgemeinde Brookmerland ihr bisher nicht negativ aufgefallen sei.

### **3.3 Fazit**

Wir finden in allen Clustern eine große Spannweite der Art und Weise, wie Obdachlosenunterkünfte geführt werden. Aus einzelnen Kommentaren ergibt sich, dass die Sorge der Gemeinden eher den zwangsgeräumten Familien gilt als den alleinstehenden Wohnungslosen. Es wird zwischen Notschlafstellen und Dauerunterkünften unterschieden. Unklar ist in der Regel, was in den Notschlafstellen nach dem Ablauf einer Frist von drei Tagen geschieht.

Sehr verbreitet ist die Unterscheidung zwischen Ortsansässigen und nicht Ortsansässigen. Häufig wird versucht, mit den Gemeinden, in denen die Wohnungslosigkeit entstanden ist, Kontakt aufzunehmen. Unklar bleibt, ob dies jeweils zur „Heilung“ der dortigen Verhältnisse beitragen soll, zur Kostenentlastung der betroffenen Gemeinde oder einfach nur eine Vertreibung darstellt. Einzelne Gemeinden halten die Adressen ihrer Unterkünfte geheim, „damit niemand auf den Gedanken kommt, eine Unterbringung zu verlangen“. Der Mangel an verfügbarem preiswertem Wohnraum stellt auch für die Gemeinden eine Schwierigkeit dar, in weiterführende, abgesicherte Wohnverhältnisse zu vermitteln. In einzelnen Fällen wird direkt auf die nächste oder nächstgrößere Gemeinde oder Stadt verwiesen.

In größeren Städten finden wir dagegen z. T. recht ausdifferenzierte Strukturen und eine vielfältige Zusammenarbeit mit den vorhandenen psychosozialen Diensten und Einrichtungen. Insgesamt ist die Zusammenarbeit da besser, wo solche Einrichtungen und Dienste am Ort vorhanden sind. Daraus folgt, dass die sozialen Dienste eine Schlüsselstellung bei der Verbesserung der Zusammenarbeit haben. Gerade im ländlichen Bereich scheint ein höherer Bedarf an Unterbringung von alleinstehenden Wohnungslosen auch von Randbedingungen abzuhängen, wie etwa das Vorhandensein

einer Beratungsstelle, eines Tagesaufenthaltes oder eines JobCenters. Die Aufsichtsbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte, Land) sollten sich daher bemühen, gerade in diesen Fällen die Zuständigkeit der Gemeinden auch für ortsfremde alleinstehende Wohnungslose besser zu regeln.

Verschiedene Studien zur Entwicklung der Wohnungsmärkte in Niedersachsen bis zum Jahr 2025<sup>11</sup> weisen insbesondere auf das Fehlen kleinerer und bezahlbarer Wohnungen in begehrten Ballungsgebieten hin. Bei einem Mangel an Wohnraum kommt der Unterbringung in Unterkünften und in stationären Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu.

Udo Veleba und Peter Szyuka  
Regionalvertretungen Lüneburg und Oldenburg

---

<sup>11</sup>Vgl. <http://www.impulse-fuer-den-wohnungsbau.de/w/files/studien-etc/090820-pestel-wohnungsbedarf-niedersachsen.pdf> und <http://www.vdw-online.de/presse-und-medien/presse-meldungen/2012/2012-10-23-Sozialwohnungsstudie.php>

## **4 Ausgewählte Praxisbeispiele für ordnungsrechtliche Unterbringung in Niedersachsen**

In diesem Abschnitt sollen vorbildliche Beispiele für ordnungsrechtliche Unterbringung in Niedersachsen vorgestellt werden.

### **4.1 Präventions- und Unterbringungsmodell der Stadt Goslar**

Das hier beschriebene Modell aus der Stadt Goslar wurde 2009 bereits in der wohnungslos 01/09 als positives Praxisbeispiel vorgestellt. Die an dieser Stelle von Eckart Beutnagel zusammengetragenen Erfahrungen und Erkenntnisse sind mit Genehmigung des Autors als Grundlage für die nachfolgende Beschreibung verwendet worden.

Die positive Entwicklung der Wohnungsnotfallproblematik begann in Goslar in den frühen 90er Jahren. 1992 gab es 125 obdachlose Menschen in Goslar – 34 Ein-Personen-Haushalte und 25-Mehr-Personen-Haushalte. 1998 waren es nur noch 13 obdachlose Menschen. Die Unterkünfte wurden im Rahmen von Renovierungsarbeiten in Mietwohnungen umgewandelt. Möglich wurde dies schon zu diesem Zeitpunkt durch ein beispielloses Zusammenwirken der Stadt Goslar als Ordnungsbehörde, des Landkreises Goslar als damaliger Träger der Sozialhilfe sowie der Wohnungswirtschaft mit Unterstützung der lokalen Politik. Auch in der Goslarer Öffentlichkeit wurde dieses Projekt als gelungene Maßnahme gewertet.

Durch den weiteren Auf- und Ausbau sowie die Pflege gut vernetzter Strukturen wurde es möglich, ab Mitte 2007 in Goslar ein innovatives Betreuungs- und Präventionsmodell umzusetzen, das den obdachlosen und von Wohnungsnot betroffenen Menschen neue Perspektiven und Möglichkeiten eröffnete. Zu diesem Zeitpunkt waren in der Notunterkunft Grauhöfer Landwehr noch 10 städtische wohnungslose Menschen untergebracht. Die Unterkunft bot mit einundzwanzig Zimmern aber Platz für wesentlich mehr Menschen, obwohl einige dieser Zimmer als Notunterkunft für durchreisende Wohnungslose dienten. Wenn die in diesem Rahmen privat geführte Pension belegt sein sollte, war die Unterkunft unverhältnismäßig groß und entsprechend unwirtschaftlich.

Im Juli 2007 begann die ehemalige Stiftung Wohnen und Beraten, mit Unterstützung des zuständigen Fachbereiches der Stadt Goslar, die zehn verbliebenen Bewohner aus der Unterkunft herauszuführen. Ziel war es, die Menschen möglichst in eigenem Wohnraum unterzubringen und notwendige, weiterführende Hilfen im Zusammenhang mit dieser Maßnahme anzubieten und sicherzustellen. Das Herausführen der Menschen aus der Unterkunft stellte sich für die Mitarbeitenden als eine besondere Herausforderung dar. Jeder Bewohner wollte gern in einer eigenen Wohnung leben, aber bei vielen war der Wunsch jedoch von der Angst vor Veränderung, durch

Resignation oder fehlendes Selbstvertrauen überlagert. So war zu Beginn kaum eine Eigeninitiative der Betroffenen zu erkennen, die Menschen hatten Schwierigkeiten Termine einzuhalten und die Mitarbeitenden begannen mit der aufsuchenden Arbeit, um in Kontakt mit dem Betroffenen zu bleiben. Auch bei den potentiellen Vermietern gab es Vorbehalte, die die Mitarbeitenden durch vertrauensbildende Maßnahmen und das Angebot, dass die Ambulante Hilfe bei Schwierigkeiten im Mietverhältnis als Instanz unterstützend eingreift, abmildern konnten. Des Weiteren unterstützen die Mitarbeitenden die Menschen beim notwendigen Schriftverkehr mit den Behörden. Nach Abschluss der einzelnen Mietverträge erwachte bei den meisten Betroffenen wieder das eigene Potential, sie waren voller Energie und richteten ihre Wohnungen relativ selbstständig ein und nahmen seltener Beratungsangebote in Anspruch. Einige Menschen wurden auch nach ihrem Umzug in eine eigene Wohnung weiter durch die Ambulante Hilfe betreut und ganz vereinzelt wurde es nötig, für Betroffene eine gesetzliche Betreuung einzurichten.

Zum Ende des Jahres 2007 war es möglich, für alle Bewohner eine Alternative zur Unterbringung in der Notunterkunft zu finden, so dass dies für alle eine Verbesserung ihrer Situation und ein menschenwürdiges Leben zur Folge hatte.

Parallel zur Herausführung aus der Notunterkunft wurden die Strukturen in der Obdachlosenversorgung geändert, möglich wurde dieser innovative Ansatz durch die Finanzierung der Stadt Goslar und das Einbinden in einen kommunikativen Prozess aller in der präventiven Arbeit tätigen Akteure der Stadt, zum Beispiel in der Arbeitsgemeinschaft – Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gem. §§ 4 SGB XII und § 18 SGB II. Und während noch an der Finanzierung der Stadt Goslar als zuständige Ordnungsbehörde und am Gesamtkonzept gearbeitet wurde, begann die Stiftung Wohnen und Beraten die bei der Stadt anstehenden Wohnungsnotfälle im Rahmen der präventiven Arbeit zu begleiten und drohende Wohnungsverluste abzuwenden.

Im Rahmen dieser präventiven Tätigkeit waren immer mal wieder Strukturpassungen notwendig. So stellte sich zu Beginn heraus, dass eine besondere Schwierigkeit die Erreichbarkeit der sich in der Notlage befindenden Menschen war. Trotz aufsuchender Arbeit und mehrfacher schriftlicher Kontaktaufnahme war es in einigen Fällen schwierig, die Betroffenen zeitnah zu erreichen, um adäquate Hilfe noch termingerecht bis zum Räumungstermin anzubieten. Durch frühere Mitteilung des bevorstehenden Wohnungsverlustes der Betroffenen, nämlich bereits bei Erhebung der Räumungsklage beim zuständigen Amtsgericht, wurde der Zeitraum der möglichen Hilfestellung um mehrere Wochen verlängert. Diese Strukturveränderung ließ die Erfolge der präventiven Arbeit deutlich ansteigen.

Das Präventionsmodell der Stadt Goslar wurde indes immer weiter entwickelt und ausgebaut, was nur durch die enge Zusammenarbeit aller Akteure wie der Stadt, dem Landkreis, dem JobCenter und allen auf dem Gebiet der Wohnungslosenhilfe tätigen Verbände möglich war und ist.

Seit dem 01.01.2009 besteht zwischen der Diakonischen Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH (vorher Stiftung Wohnen und Beraten) als Leistungsträger und der Stadt Goslar als Kostenträger eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung über diese präventive Arbeit. Die Diakonische Gesellschaft verpflichtet sich sowohl Notunterbringungen und als auch qualifizierte (Rück)-vermittlung in Normalwohnraum zu regeln. Für diese Arbeit werden von der Stadt Goslar 0,38 Stellen finanziert. Das Hilfskonzept soll nach Möglichkeit Wohnraumverlust vermeiden.

Ebenfalls seit 2009 wird auf Grund sinkender Fallzahlen tatsächlich obdachlos werdender Personen im Rahmen der Obdachlosenunterbringung gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheits- und Ordnung (Nds. SOG) eine Variante gewählt, die für Goslar ebenfalls ein Novum darstellt. Es gibt keine Notunterkunft im herkömmlichen Sinne mehr in Goslar. Anstelle einer solchen Unterkunft ist mit dem Inhaber einer Pension ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen worden. So wird die Unterbringung von akut obdachlosen Menschen sichergestellt. In dieser Pension wurden bis zum Ende 2011 pauschal drei Plätze dauernd vorgehalten. Hierbei handelt es sich um ein Einzelzimmer mit ca. 15 qm und ein Doppelzimmer mit ca. 23 qm. Seit 2012 ist es nur noch notwendig, ein Einzelzimmer vorzuhalten. Dabei sorgt die pauschale Finanzierung dafür, dass der Pensionsbetreiber nicht versucht, die Betroffenen möglichst lange in der Pension zu halten. Belegt werden können diese Plätze durch eine entsprechende Einweisungsverfügung der Stadt Goslar oder mittels Einweisung durch die Polizei.

Das oben beschriebene Präventionsmodell lässt sich vor allem deshalb als freiwillige Leistung der Stadt Goslar als Kostenträger realisieren, weil die gesamten Kosten der Stadt im Rahmen des Gesamtkonzeptes zu sehen sind und die Aufwendungen geringer geworden sind als die Kosten vor Beginn des Modells. Dieses innovative Projekt zu entwickeln und umzusetzen wurde möglich durch die enge Zusammenarbeit, Vernetzung und manchmal auch große Flexibilität aller am Prozess beteiligter Akteure sowie durch den Wunsch, an der bestehenden Situation etwas zu verändern.

Kerstin Ehlers  
Regionalvertretung Braunschweig

## **4.2 Kurzkonzeption zur Verbesserung der Unterkunftssituation wohnungsloser Personen in der Stadt Helmstedt**

Die Ambulante Hilfe Helmstedt ist eine Einrichtung der Diakonischen Gesellschaft Wohnen und Beraten m.b.H. Sie fühlt sich dem diakonischen Auftrag verpflichtet und versteht die von ihr angebotenen Hilfen als Zeugnis der Liebe Gottes, das sich in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen vollzieht.

Die Ambulante Hilfe bietet mit ihren Angeboten Menschen Hilfe und Unterstützung an, um den Kreislauf von Armut, Wohnungsnot und Isolation zu durchbrechen.

Zu den Hilfesuchenden zählen alleinstehende Männer, Frauen, junge Erwachsene, Paare, Senioren und volljährige Menschen, deren soziale Schwierigkeiten eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erschweren. Zumeist manifestieren sich diese Schwierigkeiten in fehlendem oder nicht ausreichendem Wohnraum oder ungesicherter Lebensgrundlage infolge von Arbeitslosigkeit.

Suchtproblematiken, Entlassung aus der Haft, Schulden, gewaltgeprägte Lebensumstände sind weitere Gründe dafür, dass diese Menschen Hilfe benötigen. Hinzu kommen oft psychosoziale Probleme, Überforderungs- und Krisensituationen und ein mangelndes Selbstwertgefühl.

Ziel der Ambulanten Hilfe ist es, diese wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen bei der Überwindung ihrer besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten zu unterstützen, um ihnen wieder eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Um diesem Ziel besser gerecht werden zu können, wurden Überlegungen angestellt, wie die unbefriedigende Unterkunftssituation wohnungsloser Personen in der Stadt Helmstedt verbessert werden kann.

### **Ausgangssituation und Problemstellung**

Die Situation stellte sich in Helmstedt folgendermaßen dar:

Nach Auflösung der ehemaligen Notunterkunft Emmerstedter Straße 15 und der Unterbringung der Dauerbewohner in eigenen Wohnraum stellte die Stadt Helmstedt auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nach SOG (Sicherheits- und Ordnungsgesetz) eine neue, kleinere Notunterkunft in Emmerstedt, Tonwerke 14 zur Verfügung.

Diese Notunterkunft lag jedoch so dezentral, so dass die wichtigen Hilfesysteme wie Arge, Sozialamt, medizinische Dienste, Tafel und Wohnungsbauunternehmen nur schwer erreichbar waren.

Außerdem verfügte sie über eine sehr schlichte Ausstattung (z.B. Kohleöfen). Da das

Gebäude nicht durchgängig beheizbar war und die Räume nach längeren Phasen der Nichtinanspruchnahme stark ausgekühlt waren, musste immer wieder auch mit Gebäudeschäden gerechnet werden. Unterhaltungs- und Reparaturkosten für Gebäude und Grundstück fielen an.

Darüber hinaus waren die Belegungszahlen rückläufig: Durchreisende Personen nahmen das Angebot kaum wahr und örtlich obdachlose Menschen konnten auf Grund des entspannten Wohnungsmarktes schnell mit eigenem Wohnraum versorgt werden.

### **Zielsetzungen**

Um hier Abhilfe zu schaffen hat die Ambulante Hilfe Helmstedt eine Bedarfsanalyse vorgenommen und kam zu folgenden Ergebnissen:

Es sollte

- eine menschenwürdigere Unterbringung in zentraler Lage erfolgen
- die Sicherstellung einer besseren Erreichbarkeit der Hilfesysteme durch die deutlich verkürzten Behördenwege gegeben sein
- eine zeitnahe Bedarfsermittlung und Anbindung an die Ambulante Hilfe erfolgen können
- ggf. eine zeitnahe Vermittlung in eine Wohnung möglich sein
- zu einer Reduzierung der Unterhaltungs- und Reparaturkosten für das städtische Obdach zu kommen.

Mit diesen Zielsetzungen ist die Ambulante Hilfe an das Ordnungsamt herangetreten und in Folge wurde gemeinsam nach Verbesserungsmöglichkeiten gesucht.

### **Konkrete Maßnahmen**

Im Ergebnis wurde das bisherige städtische Obdach aufgelöst und ein privatrechtlicher Vertrag mit der Pension „Blümchen“ in zentraler Lage in Helmstedt ab 01.04.2011 abgeschlossen. Insgesamt konnten drei Unterkunftsplätze, ein Einzelzimmer und ein Doppelzimmer, für eine zeitlich befristete Unterbringung von Hilfesuchenden angemietet werden.

## **Erste Ergebnisse**

Die bisherigen Erfahrungen mit der Pension sind positiv. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach SOG stellt sich gegenüber der bisherigen Lösung als kostenneutral dar.

Die Nähe zur Ambulanten Hilfe ist von Vorteil. Die Unterbringungssituation für die Hilfesuchenden hat sich erheblich verbessert.

Die Suche nach eigenem Wohnraum aus der Pension heraus wird für die Hilfesuchenden aufgrund der neutralen Postanschrift erheblich vereinfacht und führt nicht mehr wie in der Vergangenheit zu Stigmatisierung und Ausgrenzung.

Die befürchtete „Sogwirkung“ ist ausgeblieben: In 2009 wurden 22 Wohnungsnotfälle, in 2010 wurden 6 Wohnungsnotfälle und in 2011 wurden 22 Wohnungsnotfälle nach SOG untergebracht.

## **Ausblick**

Ein „aufsuchendes Hilfesystem“ wäre wünschenswert und ließe sich problemlos installieren. Nach Unterbringung in der Pension könnte eine sofortige Meldung von Neuzugängen durch die Pension an die Ambulante Hilfe erfolgen. Innerhalb von 24 Stunden könnte die Ambulante Hilfe Kontakt zu dem neuen Pensionsgast aufnehmen. Es würde ein Erstkontaktgespräch geführt, um den Hilfebedarf festzustellen und eine mögliche Zielplanung vorgenommen. Im Anschluss daran könnte eine zeitnahe Anbindung an das örtliche Hilfesystem und ggf. eine Vermittlung in eine neue Wohnung erfolgen.

Sabine Steier  
Regionalvertretung Braunschweig

### **4.3 Übernachtungsstelle für Wohnungslose des Landkreises Hameln-Pyrmont**

Seit der Kommunal- und Gebietsreform in den 70er Jahren betreibt der Landkreis Hameln eine Übernachtungsstelle für Durchreisende.

Diese Übernachtungsstelle wurde 2008 auf Grund der mangelhaften baulichen Substanz und der nicht mehr zeitgemäßen räumlichen Situation aufgelöst und zunächst eine Übergangslösung gemeinsam mit dem Tagesaufenthalt geschaffen.

Bereits ein Jahr zuvor gründete sich in Hameln der Verein „Senior Schläger Haus e. V.“, der sich zum Ziel setzte, das Hilfeangebot für wohnungslose Menschen in Hameln auszubauen und zu verbessern. Neben dem „Runden Tisch Obdachlosigkeit“ und der Ambulanten Hilfe Hameln engagiert sich der Landkreis Hameln in diesem Verein.

Der Verein entwickelte ein Gesamtkonzept der Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen, das den Titel „Alles unter einem Dach“ bekam. Die Übernachtungsstelle wurde neben der Ambulanten Hilfe und dem Tagesaufenthalt Teil des Gesamtkonzeptes. Die räumliche Zusammenlegung der einzelnen Einrichtungen sollte Zugangsbarrieren verringern und die Vermittlung von einer Einrichtung in die andere erleichtern. Durch eine intensive Kooperation der verschiedenen Hilfeangebote versprach man sich positive Auswirkungen auf die Erreichung der Hilfeziele.

Nach einer circa zweijährigen Planungsphase, in der die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten die größte Hürde war, gelang dem Verein im August 2009 der Erwerb eines Hauses am Rand der Innenstadt Hamelns.

Ende 2009 wurde das neue Projekt eröffnet und ist nunmehr zentrale Anlaufstelle für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Hameln. Es beherbergt auf drei Etagen den Tagesaufenthalt, die Ambulante Hilfe und die Übernachtungsstelle. Das Angebot wird ergänzt durch Straßensozialarbeit, eine regelmäßige Arztsprechstunde und ein Obdachlosenfrühstück im Winterhalbjahr, das von Ehrenamtlichen ausgerichtet wird.

Die Übernachtungsstelle in Hameln verfügt über sieben Betten und ein Notbett. Es stehen Einzel-, Doppel und ein Mehrbettzimmer zur Verfügung, die nach Bedarf belegt werden. Bei geringer Nachfrage können Obdachlose alle einzeln untergebracht werden. Personen mit Tieren werden aufgenommen. Die Ausstattung und der Standard sind sehr gut.

Das Aufnahmeverfahren ist niedrighschwellig. Tagesaufenthalt und Ambulante Hilfe werden über Neuaufnahmen informiert und der Mitarbeiter der Unterkunft bemüht sich um eine Vermittlung. Regulär ist die Aufenthaltsdauer auf drei Tage begrenzt. Innerhalb dieser 3 Tage wird versucht, für den Untergebrachten eine neue Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, werden einzelfallabhängig Ausnahmen gemacht.

Leider steht die Unterkunft nur umherziehenden Wohnungslosen zur Verfügung. Wohnungslose in der Zuständigkeit der Stadt Hameln müssen sich an das städtische Obdach wenden, das von dem Standard und der Ausstattung nicht vergleichbar ist. Hier bemüht sich der Verein „Senior Schläger Haus e. V.“ derzeit darum, diesen zu verbessern, indem versucht wird, bei Neuaufnahmen eine Möblierung der in der Regel leeren Räume sicherzustellen.

Die Übernachtungsstelle in Hameln zeichnet sich allen voran dadurch aus, dass sie in einem Hilfesystem eingebettet ist, das deshalb gut funktioniert, weil alle Beteiligten an einem Strang ziehen. Die Hilfeangebote kooperieren miteinander und ergänzen sich.

2011 hatte die Regionalvertretung Hannover den Auftrag, das Projekt zu evaluieren. Es sollte der Frage nachgegangen werden, ob die Zusammenlegung von Ambulanter Hilfe und Tagesaufenthalt zu einer effizienteren Hilfe führt und positive Auswirkungen auf die Qualität und die Wirkung der Hilfe habe.

Evaluationsergebnis war ein eindeutiges JA. Eine solche Bündelung der Hilfen ist empfehlenswert und die Ergänzung durch ein Übernachtungsangebot wird als sehr sinnvoll angesehen.

Andrea Strodtmann  
Regionalvertretung Hannover

#### **4.4 Der Umgang mit unfreiwilliger Obdachlosigkeit in der Samtgemeinde Bardowick**

Gegenstand der Betrachtung ist die Samtgemeinde Bardowick. Die Samtgemeinde Bardowick befindet sich acht Kilometer entfernt von der Hansestadt Lüneburg. Die Hansestadt Lüneburg hat über die ordnungsrechtliche Unterbringung Obdachloser eine Vereinbarung mit einem Träger der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossen, der gleichzeitig auch Hilfen nach §§ 53 und 67 ff. SGB XII anbietet. Auf der Grundlage des Lüneburger Vertrags hat die Samtgemeinde Bardowick im Jahr 2007 einen eigenen Vertrag mit demselben Träger der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossen, der den Übergang von ordnungsrechtlicher Unterbringung zu sozialrechtlicher Betreuung erleichtert. Dieser Vertrag ist aus zwei Gründen interessant. Zum einen bedient sich die Samtgemeinde eines bestehenden Angebotes der Nachbarstadt. Zum anderen handelt es sich um ein Angebot, indem ordnungsrechtliche Angebote und sozialrechtliche Leistungen sinnvoll verknüpft sind. Dem Vertrag zwischen der Samtgemeinde Bardowick und dem Träger der Einrichtung ging in der Gemeinde eine kommunalpolitische Diskussion voraus, die in der folgenden „Begründung zur Beschlussempfehlung für die politischen Gremien“ ihren einvernehmlichen Abschluss fand.

„Die Samtgemeinde Bardowick ist nach den Bestimmungen des Nds. SOG verpflichtet, Obdachlose unterzubringen und dafür geeignete Räume vorzuhalten. Das Vorhalten dieser Räumlichkeiten ist mit erheblichen Kosten verbunden. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die soziale Struktur in der Samtgemeinde sehr stabil ist, so dass die vorhandenen Räumlichkeiten zur Unterbringung Obdachloser nicht benötigt wurden. In den vergangenen Jahren konnten diese Räume noch für die Unterbringung von Asylanten genutzt werden. Doch durch den Rückgang der Asylantenzahlen werden diese Personen zurzeit nur noch der Hansestadt Lüneburg zur Unterbringung zugewiesen und die vorhandenen Räume stehen leer. Bei einer Zusammenarbeit mit dem Herbergsverein Wohnen und Leben e.V. würde dieser die benötigten Räume vorhalten und für die Samtgemeinde entstehen die Kosten erst bei der tatsächlichen Unterbringung von Obdachlosen. Vorhaltekosten für die Räume entfallen.

Die Soziale Wohnraumhilfe des Vereins unterstützt mit ihrem Fachpersonal die Betreuung der untergebrachten Personen und fördert das Hauptanliegen, den untergebrachten Personenkreis wieder im eigenen Wohnraum unterzubringen. Die Samtgemeinde kann eine solche Leistung mit ihrem Personal nicht erbringen, lediglich Präventionsmaßnahmen vor Eintritt der Obdachlosigkeit werden über den Sozialraum angeboten.

Daher sollte sich die Samtgemeinde Bardowick bei der Erfüllung der Unterbringungspflicht nach dem Nds. SOG für unfreiwillig Obdachlose der Hilfe des Herbergsvereins Wohnen und Leben e.V. – gemäß den folgenden Inhalten – bedienen.“

Der zwischen der Samtgemeinde Bardowick und dem Träger der Freien Wohlfahrts-  
pflege in Lüneburg abgeschlossene Vertrag regelt die Unterbringung von Obdach-  
losen oder von Obdachlosigkeit bedrohter Einzelpersonen und in besonders angekün-  
digten Fällen auch die Unterbringung von Mehrpersonenhaushalten ohne minderjäh-  
rige Kinder. Als Vorlage für die Entwicklung dieses Vertrages diente ein Vertrag, der  
zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem Herbergsverein Wohnen und Leben e.V.  
geschlossen ist.

Durch diesen Vertrag will die Samtgemeinde Bardowick nicht nur ihrer Verpflichtung  
nach dem Nds. SOG nachkommen, sondern ist bestrebt, die soziale Situation der  
betroffenen Personen und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft  
(Gesellschaft) nachhaltig zu verbessern. Vorrangiges Ziel ist die Erhaltung und Siche-  
rung von Wohnraum. Die Verwaltungspraxis zur Erhaltung und Sicherung von  
Wohnraum bleibt erhalten, ebenso die rechtliche Gewährleistung der Unterbringung  
nach dem Nds. SOG.

Bei der Bearbeitung des Problemfeldes „Wohnungsnotfall“ ergibt sich in der Regel die  
Notwendigkeit der Einleitung aufeinander bezogener, abgestimmter und rechtzeitig  
einsetzender Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Sozialhilfe. Daher überträgt  
die Samtgemeinde die Unterbringung und die Betreuung der dafür zur Verfügung  
gestellten Unterkünfte an den Herbergsverein. Bei einer Unterbringung außerhalb der  
Samtgemeinde verbleibt die Verantwortung bei ihr; sie trägt die anfallenden Kosten für  
den Lebensunterhalt und die Unterbringung.

Die Unterbringung ist an einen vorläufigen schriftlichen Einweisungsbescheid der  
Samtgemeinde gebunden. Wenn der Notfall außerhalb der Dienstzeit eintritt, ist am  
nächsten Tag die Einweisungsverfügung nachzuholen. Die Unterbringung von Mehr-  
personenhaushalten muss so rechtzeitig angezeigt werden, dass eine ausreichende  
Unterbringungsmöglichkeit beschafft werden kann. Haushalte mit minderjährigen  
Kindern sind vom Vertrag ausgenommen. Die Sicherstellung des Wohls der Kinder  
liegt weiterhin in der Zuständigkeit der Samtgemeinde, die dafür gesonderte Maß-  
nahmen ergreifen muss.

Die Unterbringung soll möglichst auf dem Gebiet der Samtgemeinde erfolgen. Das gilt  
zunächst auch für die Vermittlung von eigenem mietvertraglich abgesichertem Wohn-  
raum. Soweit die Eingliederungschancen an anderem Ort durch den Betreuungsdienst  
der Einrichtung besser sind, besteht auch die Möglichkeit der Betreuung außerhalb  
der Gemeinde Bardowick.

Alle Maßnahmen der Eingliederung erfolgen in Abstimmung und Zusammenarbeit mit  
der Beratungsstelle für Jugend und Soziales und den Mitarbeitenden des  
Sozialraumbüros der Samtgemeinde. Für die Nutzung der Einrichtung aufgrund einer  
Einweisungsverfügung der Samtgemeinde erhält der Vertragspartner die von ihr  
vereinbarte Vergütung. Soweit in eigenen Wohnraum vermittelt worden ist oder

vorrangige oder weitergehende Hilfen nach SGB XII oder anderen Vorschriften erbracht werden, sind die Maßnahmen der vorrangigen Gefahrenabwehr beendet.

Der Vertragspartner sorgt für eine ausreichende Anzahl an Unterbringungsmöglichkeiten zu jedem Zeitpunkt. Die Aufnahme und Unterbringung ist zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich. Die Unterbringung erfolgt in der Regel dezentral im Einrichtungs- und Wohnbestand des Herbergsvereins. Die Unterkünfte entsprechen den Mindestanforderungen für eine selbstständige Haushaltsführung, z. B. Kochgelegenheit, sanitäre Anlagen mit Dusche, Heizung sowie Einrichtungsgegenstände wie Tisch, Bett und Stuhl. Die Art der Unterbringung berücksichtigt die besonderen Schutzbestimmungen und die persönlichen Bedarfe von Frauen.

In angemessener zeitlicher Nähe nach der ordnungsrechtlichen Unterbringung wird der weiterführende Hilfebedarf der Klienten festgestellt und in Ziel- und Maßnahmenvereinbarungen dokumentiert. Dafür ist die enge Kooperation zwischen Sozialer Wohnraumhilfe, der Samtgemeinde und den Fachkräften des Vereins vereinbart. Bei den zu treffenden Entscheidungen gilt das Konsensprinzip. Konfliktfälle werden gesondert geregelt.

Das Verfahren zur Hilfe besteht zunächst in der Erhebung der Ist-Situation bei der Aufnahme, sodann aus der Erhebung der Problemlage und des Unterstützungsbedarfes innerhalb von fünf Tagen nach Aufnahme. Der Vertragspartner wirkt in geeigneter Weise aktiv darauf hin, die problematische Lebenslage der Hilfebedürftigen mit den notwendigen Maßnahmen zu beseitigen, mindestens aber zu mildern. Dabei soll der Hilfesuchende nach seinen Kräften mitwirken. Bei Bedarf wird auch in weitergehende Hilfen vermittelt wie z. B. Pflege-, Altenhilfe- oder Suchtkrankeneinrichtungen.

Die Leistungsmerkmale für die Unterbringung umfassen:

- das Vorhalten sozialpädagogischer Fachkraft
- die Sicherung des Aufenthaltsrechtes für den ganzen Tag
- die Übungen zur Wiederherstellung der Mietfähigkeit und konfliktfreien Nachbarschaft
- das Hinwirken auf die regelmäßige Zahlung von Nutzungsgebühren
- die Unterstützung bei der Einhaltung von Terminen, z.B. Wohnbaugesellschaften, Fachbereich Jugend und Soziales, Bundesagentur für Arbeit und andere Behörden
- die Förderung der Bereitschaft zur Bearbeitung persönlicher Probleme
- die Förderung der Inanspruchnahme notwendiger, weitergehender und anderer Hilfen, z. B. Schuldnerberatung

Dieses Verfahren ist eine sinnvolle Verknüpfung von Gefahrenabwehr und Sozialhilfe. Ordnungsrechtliche Maßnahmen, Sozialhilfe und die Tätigkeiten der Freien Wohlfahrtspflege ergänzen sich wirksam zum Wohle des Leistungsberechtigten.

Udo Veleba  
Regionalvertretung Lüneburg

## **4.5 Ordnungsrechtliche Unterbringung von alleinstehenden Wohnungslosen in der Stadt Emden**

Die kreisfreie Stadt Emden (52tsd. Einwohner) hat die ordnungsrechtliche Obdachlosenunterbringung an die Ev.-ref. Kirche übertragen. Die Kirche ist gleichfalls Träger des Tagesaufenthaltes, der Ambulanten Hilfe, der Arztpraxis AKuT und des Arbeitsprojektes, welches sich aus einem Arbeitsangebot für Wohnungslose entwickelt hat. Die Stadt Emden – Fachdienst Wohnen, eine Abteilung des Fachbereiches Soziales, ist für die Unterbringung obdachloser Familien zuständig und hält hierfür zwei Wohnungen zur kurzfristigen Unterbringung vor.

Das Jahr 2013 wird ein Jubiläumsjahr: 25 Jahre Tagesaufenthalt und Ambulante Hilfe, 20 Jahre Übernachtung „Alte Liebe“ und 10 Jahre Arztpraxis AKuT. Diese Jubiläumsdaten weisen auf die langjährige Zusammenarbeit zwischen der Stadt Emden und der Ev.-ref. Kirche sowie auf die regelmäßige Mitfinanzierung durch das Land Niedersachsen hin. Durch diese Kontinuität entwickelte sich die Hilfe zu einem vernetzten Angebot auf hohem Niveau, so dass die Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen – Regionalvertretung Oldenburg im Folgenden diese Einrichtungen als ein vorbildliches Beispiel vorstellen möchte.

Alle Einrichtungen sind zentral gelegen und fußläufig erreichbar. Die Übernachtung „Alte Liebe“ ist von 18.30 Uhr bis 8.00 Uhr für Frauen und Männer geöffnet. In den Wintermonaten wird die Öffnungszeit an die Wetterlage angepasst, Weihnachten wird sie gleichfalls verlängert. Die Hilfesuchenden können ihre Hunde mitbringen.

Im Zuge der Sanierung wurde die gesamte Einrichtung mit einer Feuerschutzanlage ausgestattet, es wurden für Frauen und Männer getrennte Sanitäranlagen eingebaut und alle Räume mit neuer Möblierung entsprechend des Heimstandards versehen.

Die 19 Plätze verteilen sich auf sieben Zimmer (vom Einzelzimmer bis zu zwei Vierbettzimmern). Hier arbeiten drei Sozialbetreuer, sodass während der Öffnungszeiten immer ein Mitarbeiter vor Ort ist. Die Reinigung wird von einem Reinigungsdienst durchgeführt.

Die Gesamtleitung für die Übernachtung obliegt dem Tagesaufenthalt, der auch für die regelmäßige Fortbildung der Sozialbetreuer verantwortlich ist. Diese nehmen an den Dienstbesprechungen des Tagesaufenthaltes teil und erhalten ggf. Supervision. Jährlich wird eine zweitägige Klausurtagung zu aktuellen Fragestellungen mit allen Mitarbeiterenden der Einrichtungen Tagesaufenthalt, Übernachtung „Alte Liebe“ und Arztpraxis AKuT durchgeführt.

Der Tagesaufenthalt befindet sich geografisch zwischen der Übernachtung „Alte Liebe“ und der Ambulanten Hilfe. Er hat Mo, Di, Mi und Fr von 9-16 Uhr und Do von 10-18 Uhr geöffnet und bietet, ergänzend zum Unterstützungsangebot, Mahlzeiten an,

die in der Einrichtungsküche zubereitet werden. Als weitere zusätzliche Leistung zahlt der Tagesaufenthalt für die Stadt Emden Tagessätze an Durchreisende aus. Spätestens nach sieben Tagen wird die Ambulante Hilfe hinzugezogen, weil diese Beratungsstelle insbesondere umherziehende Menschen betreut.

Die Angebote des Tagesaufenthaltes sind, gleichfalls wie die der Übernachtung, in einer Entgeltvereinbarung beschrieben. Im Tagesaufenthalt gibt es neben weiteren Mitarbeitenden 2,75 Sozialarbeitsstellen.

Im Haus des Tagesaufenthaltes befindet sich auch die Arztpraxis „AKuT“. In den Öffnungszeiten Di 13.00-14.30 Uhr und Do 17.30-19.00 Uhr bieten eine praktische Ärztin (Leiterin des Gesundheitsamtes Leer) und eine Neurologin (Leiterin des sozial-psychiatrischen Dienstes in Emden) sowie eine Krankenschwester als Honorarkräfte medizinische Versorgung für obdachlose Menschen.

Diese sehr gut auf einander abgestimmten Angebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten werden allerdings seit einiger Zeit mit einem nicht ausreichenden Wohnungsmarkt belastet. Die Kapazitäten der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBA sind ausgeschöpft. Besonders Schufa-Einträge vereiteln bei Einzelpersonen aber auch Familien zunehmend den Zugang zu Wohnraum. So berichtete auch die Stadt, dass sie mit den beiden Wohnungen für obdachlose Familien nicht mehr auskommen werde.

Hanne Holi  
Regionalvertretung Oldenburg

## 5 Zusammenfassung

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden sowohl Kommunen als auch die Einrichtungen der ambulanten Wohnungslosenhilfe befragt. Insgesamt lässt sich festhalten, dass es keine landesweit einheitliche Umgangsweise mit der ordnungsrechtlichen Obdachlosenfürsorge in Niedersachsen gibt. Ein flächendeckender Austausch findet nicht statt. Im Kapitel 4 haben wir uns bekannte Praxisbeispiele dargestellt, die deutlich machen, wie wichtig ein Handeln gemeinsam mit der Wohnungslosenhilfe ist, um niedersachsenweit ein für alle betroffenen Bürger adäquates Hilfeangebot zu ermöglichen. Im Nachfolgenden möchten wir die aus unserer Sicht wichtigen Aussagen herausheben.

Die Verbände der Wohnungslosenhilfe halten Folgendes fest:

„Not-Unterbringung kann immer nur eine vorübergehende und schnellstmöglich zu beendende Form der Unterstützung von Menschen sein. Die Probleme, die sich hier zeigen, können nicht durch Substandards oder Verwahrlosungsprozesse gelöst werden.“<sup>12</sup>

In ihren Grundsätzen beschreibt die BAG Wohnungslosenhilfe Forderungen, die bei der Vermeidung von Unterbringung eine wichtige Rolle spielen.<sup>13</sup>

- Sicherstellung preisgünstiger Wohnungen
- Zugangschancen zu günstigem Wohnraum für Menschen, die in Armut leben
- Verhinderung von Wohnungslosigkeit
- Beseitigung von Wohnverhältnissen, die unzumutbar sind

**Zusammenfassend die zentralen Forderungen der Verbände:**<sup>14</sup>

- Kommunen sollten eine Infrastruktur schaffen, die Notunterkünfte überflüssig machen (Stichwort Prävention, bezahlbarer Wohnraum).
- Ein Notversorgungssystem sollte für die Betroffenen eine Grundversorgung bereitstellen, die sie befähigt, weiterführende Hilfen annehmen zu können.
- Eine Notversorgung, wenn sie nicht vermeidbar ist, sollte eine Lösung auf

---

<sup>12</sup> Empfehlungen zur Notversorgung, Anschreiben, Seite 1, <http://www.kagw.de/48.html>

<sup>13</sup> Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt, Wohnungspolitisches Programm der BAG-Wohnungslosenhilfe aus Oktober 2006, <http://www.bagw.de/index2.html>

<sup>14</sup> Vergl. Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e. V.: Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen, Bielefeld 2010 und Empfehlungen, Standards einer Leistungsbeschreibung, <http://www.kagw.de/48.html>

Zeit und auf keinen Fall eine Dauerlösung sein. Damit dies gelingt, wird eine gute Kooperation und Vernetzung mit unterschiedlichen Hilfeanbietern, allen voran der Wohnungslosenhilfe, für notwendig erachtet.

- Dazu fordert die BAG Wohnungslosenhilfe e.V. Kooperationsverträge zwischen den freien Trägern und den Kommunen sowie Dienstleistungsverträge zwischen den Freien Trägern und Wohnungsunternehmen, die eine geregelte Beratungs- und Betreuungszuständigkeit gewährleisten.
- Wenn die Unterbringung in einer Notunterkunft gar nicht vermeidbar ist, sollte die Unterkunft laut der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe Mindeststandards erfüllen.
- Die BAG Wohnungslosenhilfe e.V. fordert den Abbau von Sammelunterkünften und fordert für den Fall, wenn präventive Maßnahmen erfolglos bleiben, dass eine ordnungsrechtliche Unterbringung auf Wiedereinweisung und auf Belegwohnungen zurückgreifen sollte. Sie setzt sich dafür ein, dass die Kommunen Schlicht- und Notunterkünfte durch mietvertraglich abgesicherte Wohnungen ersetzen.
- Konnte ein Wohnungsverlust nicht verhindert werden, hat die Ersatzbeschaffung von Wohnraum im Mittelpunkt der Hilfe zu stehen.

Im Erhebungsbereich findet sich eine große Spannweite in der Art und Weise wie Obdachlosenunterkünfte geführt werden. Aus einzelnen Kommentaren ergibt sich, dass die Sorge der Gemeinden eher den zwangsgeräumten Familien gilt als den alleinstehenden Wohnungslosen. Es wird zwischen Notschlafstellen und Dauerunterkünften unterschieden. Unklar ist in der Regel, was in den Notschlafstellen nach dem Ablauf einer Frist von drei Tagen geschieht.

Sehr verbreitet ist die Unterscheidung zwischen Ortsansässigen und nicht Ortsansässigen. Häufig wird versucht, mit den Gemeinden, in denen die Wohnungslosigkeit entstanden ist, Kontakt aufzunehmen. Unklar bleibt, ob dies jeweils zur „Heilung“ der dortigen Verhältnisse beitragen soll, zur Kostenentlastung der betroffenen Gemeinde oder einfach nur eine Vertreibung darstellt. Einzelne Gemeinden halten die Adressen ihrer Unterkünfte geheim, „damit niemand auf den Gedanken kommt, eine Unterbringung zu verlangen“. Der Mangel an verfügbarem preiswertem Wohnraum stellt auch für die Gemeinden eine Schwierigkeit dar, in weiterführende, abgesicherte Wohnverhältnisse zu vermitteln. In einzelnen Fällen wird direkt auf die nächste oder nächstgrößere Gemeinde oder Stadt verwiesen.

In größeren Städten finden wir dagegen z. T. recht ausdifferenzierte Strukturen und eine vielfältige Zusammenarbeit mit den vorhandenen psychosozialen Diensten und Einrichtungen. Insgesamt ist die Zusammenarbeit dort besser, wo solche Einrichtungen und Dienste vorhanden sind. Daraus folgt, dass die sozialen Dienste eine Schlüsselstellung bei der Verbesserung der Zusammenarbeit haben. Gerade im

ländlichen Bereich scheint ein höherer Bedarf an Unterbringung von alleinstehenden Wohnungslosen auch von Randbedingungen abzuhängen, wie etwa das Vorhandensein einer Beratungsstelle, eines Tagesaufenthaltes oder eines JobCenters. Die Aufsichtsbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte, Land) sollten sich daher bemühen, gerade in diesen Fällen die Zuständigkeit der Gemeinden auch für ortsfremde alleinstehende Wohnungslose besser zu regeln.

Bei Betrachtung der ausgewählten Praxisbeispiele für ordnungsrechtliche Unterbringung in Niedersachsen werden verschiedene Problematiken und Entwicklungen deutlich.

- Verschiedene Studien zur Entwicklung der Wohnungsmärkte in Niedersachsen weisen insbesondere auf das Fehlen kleinerer und bezahlbarer Wohnungen in begehrten Ballungsgebieten hin. Bei einem Mangel an Wohnraum kommt der Unterbringung in Unterkünften und in stationären Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu.
- Ein „aufsuchendes Hilfesystem“ ist notwendig. Nach der Unterbringung eines betroffenen Menschen könnte z. B. eine sofortige Meldung an die Beratungsstelle erfolgen. Innerhalb von 24 Stunden könnte diese ein Erstgespräch führen, um den Hilfebedarf festzustellen und eine Hilfeplanung zu entwickeln.
- Übernachtungsstellen müssen sich dadurch auszeichnen, dass sie in einem Hilfesystem eingebettet sind, das deshalb gut funktioniert, weil alle Beteiligten von dem Interesse geleitet sind für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten eine gute und schnelle Hilfe zu bieten. Hierzu kooperieren und vernetzen sich die Hilfeangebote miteinander und ergänzen sich.
- Deutlich wird aber auch, dass bereits bestehende sehr gut aufeinander abgestimmte Angebote seit einiger Zeit mit einem nicht ausreichenden Wohnungsmarkt belastet sind. Die Kapazitäten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften sind ausgeschöpft oder nicht mehr vorhanden. Besonders Schufa-Einträge vereiteln bei Einzelpersonen aber auch Familien zunehmend den Zugang zu Wohnraum. Gerade in diesem Bereich ist schnelles Handeln gefordert.

Die Untersuchung hat deutlich gemacht, dass es einige gute Ansätze gibt, aber auch gezeigt, wo eine Weiterentwicklung des Hilfeangebotes notwendig ist. Hier wird von der ZBS ein deutliches Engagement aller Beteiligten gefordert.

Ulrich Friedrichs

Geschäftsführer ZBS Niedersachsen

**Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen  
Sozialplanung – Fachberatung – Koordination  
der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot**

## 6 Anhang: Befragungsbogen

Regionalvertretung .....

Ansprechpartner: .....

Adresse:.....

Email: .....

Tel. ....

Fax. ....

Name und Bezeichnung der Unterkunft/Kommune (je Unterkunft einen Fragebogen) bzw. Einrichtung

Ansprechpartner

Adresse:

### Ordnungsrechtliche Obdachlosenfürsorge in Niedersachsen und ihr Verhältnis zur Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII

#### 1. Fragen zur Art/Größe/Ausstattung/Angebot der Unterkunft

<b>1.1 Art der Einrichtung</b>	Notschlafstelle/Sleep Inn <input type="checkbox"/>	Dauerunterkunft <input type="checkbox"/>	Normalwohnraum <input type="checkbox"/>	Sonstiges Angebot <input type="checkbox"/> Welches?		
<b>1.1.1 mit Nachtpräsenz</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	mit Rufbereitschaft	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
<b>1.2 Anzahl der Plätze</b>	Gesamt	für Frauen	für Männer	für Paare	für unter 25-Jährige	für Personen mit Tieren
<b>1.3 Lage der Einrichtung</b>	Ist die Einrichtung/Unterkunft in weniger als 15 Fußminuten von einer nächsten Haltestelle des ÖPNV entfernt?				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

**Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen  
Sozialplanung – Fachberatung – Koordination  
der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot**

<b>1.4 Ausstattung der Einrichtung</b>	Einzelzimmer <input type="checkbox"/>	Doppelzimmer <input type="checkbox"/>	Mehrbettzimmer <input type="checkbox"/>	Barrierefrei <input type="checkbox"/>	qm/Person <input type="checkbox"/>	Waschmaschine/Trockner <input type="checkbox"/>
	Kochmöglichkeit <input type="checkbox"/>	Sitzmöglichkeit	Kalt- und Warmwasser <input type="checkbox"/>	Heizung/Ofen <input type="checkbox"/>	Radio/TV <input type="checkbox"/>	Bettwäsche <input type="checkbox"/>
<b>1.5 Gibt es weitere kommunale Angebote?</b>				Häufigkeit/Woche		
Angebot nur für unter 25-Jährige		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>				
Weitere Angebote		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Häufigkeit/Woche		
Essenangebot		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Durch wen?		
Kleiderkammer		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Durch wen?		

**Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen  
Sozialplanung – Fachberatung – Koordination  
der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot**

<b>2. Fragen zum Verfahren der Unterbringung</b>			
<b>2.1 Wird zwischen ortansässigen und auswärtigen Obdachlosen unterschieden?</b>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<b>2.2 Wie erfolgt die Aufnahme in die Unterkunft?</b> (Bitte beschreiben Sie die einzelnen Schritte der Aufnahme)			
<b>2.2.1 Gibt es eine befristete Aufenthaltsdauer?</b>	Wenn ja, welche?		
<b>2.2.2 Gibt es Aufnahmebedingungen?</b> z.B. polizeiliche Aufnahme/Anmeldung	Wenn ja, welche?		
<b>2.3 Sollte die Kommune kein eigenes Angebot vorhalten: Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn eine obdachlose Person untergebracht werden muss?</b>	Wir haben eine Kooperation mit der Kommune <hr/>	Wir übernehmen die Fahrtkosten  Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	sonstiges

**Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen  
Sozialplanung – Fachberatung – Koordination  
der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot**

3. Fragen zur Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Einrichtungen		
<b>3.1 Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII (Wohnungslosenhilfe)</b>	<b>3.1.1</b> Welcher Art ist die Zusammenarbeit?	<b>3.1.2</b> Gibt es dazu schriftliche Vereinbarungen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Welche?
<b>3.2</b> Gibt es Kooperationsprojekte?  ärztliche/medizinische Versorgung (Std./Woche) psychiatrische Versorgung (Std./Woche) sozialpädagogische Beratung (Std./Woche)	<b>3.2.1</b> Wenn ja, geben Sie bitte das Projekt an und beschreiben Sie kurz die Kooperation und die Ziele	
<b>3.3</b> Werden Personen in Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen weiter vermittelt?	<b>3.3.1</b> Wenn ja, in welche?	
<b>3.4</b> Gibt es aus Ihrer Sicht Informationen/Mitteilungen, die Sie in Zusammenhang mit dieser Umfrage für wichtig halten?		

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!